

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

**Beilage 3565****Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 14. November 1952

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwürfe

1. eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank,
2. eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank,
3. eines Personalstatuts der Bayerischen Staatsbank

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. November 1952 unterbreite ich anliegend die vorbezeichneten Gesetzentwürfe der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Die Entwürfe wurden gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet.

Die vom Bayerischen Senat mit Beschluß vom 13. Juni 1952 (Anlage 166) zu den Entwürfen einer Verordnung über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank sowie eines Gesetzes über das Personalstatut der Bayerischen Staatsbank abgegebene gutachtliche Stellungnahme ist in der anliegenden Fassung der Entwürfe verwertet.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Entwurf eines Gesetzes**

zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank

**Art. 1**

Das Gesetz über die Bayer. Staatsbank vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 bis 3 des Art. 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsverhältnisse des Präsidenten der Bank und der Mitglieder des Direktoriums werden durch Gesetz geregelt.

(2) Die Rechtsverhältnisse der übrigen im Dienst der Bank stehenden Personen (Staatsbankbeamte, Staatsbankangestellte und Staatsbankarbeiter) regelt ein im Wege der Gesetzgebung zu erlassendes Personalstatut.

(3) Für das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten der Bank und der Mitglieder des Direktoriums und für das Personalstatut sind die Grundsätze des bayerischen Beamtenrechts maßgebend, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Bayer. Staatsbank als eines geschäftlichen Unternehmens Abweichungen erforderlich machen.“

2. Art. 8 Abs. 6 wird gestrichen.

**Art. 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

\*

**Begründung****1. Zu Art. 1 Nr. 1:**

Nach der bisherigen Fassung des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayer. Staatsbank vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 221) sollten die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Direktoriums der Bayer. Staatsbank durch eine Verordnung der Staatsregierung geregelt werden. Die Rechtsverhältnisse der übrigen im Dienst der Bank stehenden Personen (Staatsbankbeamten, Staatsbankangestellten und Staatsbankarbeiter) sollte nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes ein vom Staatsministerium der Finanzen zu erlassendes Personalstatut regeln. Verordnung und Personalstatut sollten gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes mit gutachtlicher Äußerung des Senats dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt werden.

Diese Regelung erwies sich aus verfassungsrechtlichen Gründen als bedenklich. Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung vom 28. August 1952 beschlossen, das Staatsministerium der Finanzen zu beauftragen, den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Gesetz über die Bayer. Staatsbank vorzulegen, das unter Beseitigung der Ermächtigung der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlaß einer Verordnung bzw. eines Personalstatuts vorsieht, daß sowohl die Rechtsverhältnisse des Präsidenten der Bank und der Mitglieder des Direktoriums als auch die Rechtsverhältnisse der übrigen im Dienst der Bank stehenden Personen jeweils durch Gesetz zu regeln sind. Durch die in dem Entwurf vorgesehene Neufassung der Abs. 1 bis 3 des Art. 7 wird diesem Verlangen Rechnung getragen.

**2. Zu Art. 1 Nr. 2:**

Da das Gesetz über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz) vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 189) in seinem § 2 Abs. 1 Nr. 7 ausdrücklich bestimmt, daß der Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof auch die in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betriebenen Unternehmen des Staates unterliegen (zu vergl. auch § 5 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes), kann nunmehr die Bestimmung des Art. 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Bayer. Staatsbank, die die alljährliche Überprüfung der sachlichen und persönlichen Ausgaben der Bank durch eine vom Staatsministerium der Finanzen bestellte Kommission vorsieht, als überholt gestrichen werden.

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten  
und der Mitglieder des Direktoriums  
der Bayerischen Staatsbank**

§ 1

(1) Das Direktorium der Bayerischen Staatsbank besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier, höchstens sechs ständigen Mitgliedern; an Stelle eines ständigen Mitglieds können jeweils ein oder zwei nichtständige Mitglieder bestellt werden mit der Einschränkung, daß stets wenigstens vier ständige Mitglieder vorhanden sein müssen.

(2) Von den ständigen Mitgliedern des Direktoriums führen eines oder zwei die Dienstbezeichnung Vizepräsident, die übrigen die Dienstbezeichnung Staatsbankdirektor.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt die ständigen Mitglieder, welche die Dienstbezeichnung Vizepräsident führen.

§ 2

Die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Direktoriums werden durch Dienstverträge geregelt, die durch das Staatsministerium der Finanzen abgeschlossen werden.

§ 3

(1) Die nichtständigen Mitglieder des Direktoriums stehen entweder im Beamtenverhältnis oder werden unter Abschluß eines Dienstvertrags berufen.

(2) Auf die im Beamtenverhältnis stehenden nichtständigen Mitglieder des Direktoriums finden die Vorschriften des Personalstatuts der Bayerischen Staatsbank Anwendung.

(3) Für die auf Dienstvertrag berufenen nichtständigen Mitglieder des Direktoriums gilt § 2 entsprechend. Ihre Dienstbezeichnung wird bei ihrer Ernennung geregelt.

§ 4

(1) Ein ständiges Mitglied des Direktoriums kann vom Staatsministerium der Finanzen jederzeit unter Wahrung seiner vertraglichen Ansprüche abberufen werden, wenn sich ergibt, daß es dauernd seinen Dienstaufgaben sachlich nicht gewachsen ist, oder wenn es seine Pflichten gegenüber der Bank in gröblicher Weise verletzt. Erfolgt die Abberufung wegen grober Pflichtverletzung, so verliert der Abberufene auch seine Versorgungsansprüche. Die Entscheidung über die Abberufung trifft das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Direktoriums.

(2) Ein nichtständiges Mitglied des Direktoriums kann jederzeit vom Staatsministerium der Finanzen unter Wahrung seiner Rechte und Ansprüche als Staatsbankbeamter oder, sofern es auf Dienstvertrag berufen ist, unter Wahrung seiner vertraglichen Ansprüche abberufen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über die weitere Verwendung des Abberufenen entscheidet das Direktorium.

(3) Für die Abberufung des Präsidenten gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Abberufung durch die bayerische Staatsregierung nach Anhörung des Direktoriums ausgesprochen wird.

§ 5

Der Präsident, die ständigen Mitglieder des Direktoriums und die auf Dienstvertrag berufenen nichtständigen Mitglieder des Direktoriums sind bei Antritt des Dienstes gemäß § 18 des Personalstatuts der Bayerischen Staatsbank zu vereidigen.

§ 6

Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Direktoriums aus.

§ 7

Für Beamte der Bayerischen Staatsbank, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder des Direktoriums sind und sich nicht bereit erklären, auf ihre Beamtenrechte unter Abschluß eines Dienstvertrages gemäß § 2 zu verzichten, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

\*

**Begründung**

**Zu § 1:** Abs. 1 trifft Bestimmungen über die Zahl der ständigen und der nichtständigen Mitglieder des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank. Ihre Ernennung ist in Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank geregelt.

Abs. 2 regelt die Dienstbezeichnung der ständigen Mitglieder des Direktoriums. Ein Vizepräsident ist schon in dem bisherigen Stellenplan der Staatsbank vorgesehen. Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren stark gestiegene Bedeutung der Staatsbank und die beträchtliche Ausweitung ihres Geschäftsumfanges erscheint es geboten, für die Ernennung eines zweiten Vizepräsidenten die gesetzliche Voraussetzung zu schaffen. Bei den übrigen ständigen Mitgliedern des Direktoriums soll die jetzt für einen Teil derselben eingeführte Dienstbezeichnung Oberfinanzdirektor, die nicht sachgemäß ist und zu den Interessen der Bank abträglichen Verwechslungen Anlaß gibt, abgeschafft und durch die für alle Mitglieder des Direktoriums (mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten) einheitliche Dienstbezeichnung Staatsbankdirektor, welche deren Stellung und Aufgabenkreis am besten wiedergibt, ersetzt werden.

Abs. 3 überträgt die Zuständigkeit zur Verleihung der Dienstbezeichnung Vizepräsident dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 2 bestimmt, daß die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Direktoriums durch Dienstverträge geregelt werden. Die Leitung der Staatsbank steht also nicht mehr im Beamtenverhältnis. Für die Staatsbank wird damit eine Regelung übernommen, die bei allen sonstigen öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten (z. B. Landeszentralbank, Gemeindebank, Landesanstalt für Aufbaufinanzierung usw.) besteht und sich dort bewährt hat. Sie schafft entsprechend dem Grundgedanken und der Zweckbestimmung des Art. 7 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank auch gegenüber der Bankleitung die Voraussetzungen für eine bewegliche Personalpolitik und erleichtert einerseits die Gewinnung hochqualifizierter Fachkräfte, andererseits das Ausscheiden von Personen, die ihren Aufgaben nicht gewachsen sind.

Die Dienstverträge mit dem Präsidenten und den ständigen Mitgliedern des Direktoriums werden namens der Staatsbank vom Staatsministerium der Finanzen abgeschlossen.

Zu § 5: Bezüglich der nichtständigen Mitglieder des Direktoriums ist vorgesehen, daß sie entweder ebenso wie die ständigen Mitglieder auf Dienstvertrag berufen werden oder im Beamtenverhältnis stehen. Letzterenfalls gelten für sie uneingeschränkt die Vorschriften des Personalstatuts der Bayerischen Staatsbank. Auf welchem dieser beiden Wege die nichtständigen Mitglieder in das Direktorium zu berufen sind, entscheidet das zu ihrer Ernennung zuständige Staatsministerium der Finanzen.

Zu § 4: Abs. 1 regelt die vorzeitige Abberufung der ständigen Mitglieder des Direktoriums. Sie kann erfolgen entweder wenn das Mitglied dauernd seinen Dienstaufgaben sachlich nicht gewachsen ist oder wenn es seine Pflichten gegenüber der Bank in gröblicher Weise verletzt. In ersterem Falle bleiben die vertraglichen Ansprüche des

Mitglieds, insbesondere auf Versorgung, gewahrt. Im Falle der Abberufung wegen grober Pflichtverletzung verliert das Mitglied nicht nur seine Gehalts- und sonstigen Bezüge, sondern auch seine Versorgungsansprüche. Eine entsprechende Vereinbarung muß in die nach § 2 abzuschließenden Dienstverträge aufgenommen werden.

Abs. 2 regelt die Abberufung der nichtständigen Mitglieder des Direktoriums. Sie können jederzeit, ohne daß ein besonderer Grund vorliegen muß, vom Staatsministerium der Finanzen abberufen werden. Stehen sie im Beamtenverhältnis, so bleiben ihre beamtenrechtlichen Ansprüche gewahrt, auf Grund deren sie im Dienste der Staatsbank in anderer Weise weiter zu verwenden sind. Ist das abberufene nichtständige Mitglied durch Dienstvertrag berufen, so gilt für die Behandlung seiner vertraglichen Ansprüche das gleiche wie für ständige Mitglieder (Abs. 1).

Abs. 3 regelt die Abberufung des Präsidenten. Für ihn gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Abberufung der ständigen Mitglieder des Direktoriums mit der Maßgabe, daß für die Abberufung die Staatsregierung zuständig ist.

§ 5 stellt klar, daß der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums beim Dienstantritt in der gleichen Weise wie Staatsbankbeamte und Staatsbankangestellte zu vereidigen sind.

§ 6 regelt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Direktoriums.

§ 7 trifft eine auf Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank beruhende Übergangsbestimmung für die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienste stehenden Mitglieder des Direktoriums einschließlich des Präsidenten.

§ 8 regelt den Erlaß der zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

\*

# Entwurf eines Personalstatuts der Bayerischen Staatsbank

## Teil A:

### Allgemeine Grundsätze

#### § 1

Die Bayerische Staatsbank (Bank) beschäftigt Staatsbankbeamte, Staatsbankangestellte und Staatsbankarbeiter (Bankangehörige).

#### § 2

(1) Die Beschäftigung bei der Bank setzt voraus, daß der Bankangehörige jederzeit und uneingeschränkt für die Zielsetzungen des durch die Verfassung gewährleisteten demokratisch-konstitutionellen Staates einzutreten bereit ist. Im übrigen bleibt die politische Einstellung unberücksichtigt.

(2) Die Vereinigungsfreiheit wird den Bankangehörigen gewährleistet.

(3) Rasse, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Herkunft oder Beziehungen dürfen nicht zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung führen.

## Teil B:

### Der Staatsbankbeamte

#### I. Abschnitt: Ernennung, Beförderung, Versetzung

#### § 3

(1) Die Beamten sind entweder Beamte auf Widerruf oder Beamte auf Lebenszeit.

(2) Die Beamten werden zunächst auf Widerruf eingestellt; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung soll der Beamte auf Widerruf im Falle der Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Die dreijährige Frist kann vom Direktorium bis auf ein Jahr abgekürzt oder bei Vorliegen besonderer Gründe um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden. Auf die Frist kann die Zeit angerechnet werden, in welcher der Beamte als Angestellter bei der Bank in gleichwertiger Tätigkeit beschäftigt war.

#### § 4

Das Direktorium ernennt die Beamten.

#### § 5

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf wird begründet durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf“ enthalten sind.

(2) Bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit wird dem Beamten eine Urkunde ausgehändigt, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten sind; mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt der Beamte die Rechte eines Beamten auf Lebenszeit.

(3) Die Ernennungsurkunden werden von dem Präsidenten ausgefertigt.

(4) Die Ernennung wird, wenn nicht in der Ernennungsurkunde ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

#### § 6

(1) Für die Ernennung der Beamten ist ihre fachliche und persönliche Eignung für die vorgesehene Dienststellung maßgebend.

(2) Das Direktorium erläßt nach Anhörung der Betriebsvertretung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und des Landespersonalamtes die allgemeinen Vorschriften für den Eintritt in den Dienst der Bank, über die Vorbildung, die Ausbildung und die Laufbahnen der Beamten sowie die Prüfungsordnungen und die Vorschriften über die dienstliche Beurteilung des Beamten.

#### § 7

(1) Zum Beamten kann nur ernannt werden, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. volljährig ist,
3. die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Voraussetzung erfüllt,
4. die notwendige körperliche und geistige Eignung besitzt, die durch eine Prüfung nachzuweisen ist.

(2) Das Direktorium kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Ausnahmen zu Abs. 1 Ziffer 1 und 4 zulassen.

#### § 8

Zum Beamten kann nicht ernannt werden, wer

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. die Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes kraft Urteilspruch verloren hat;
3. wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt ist, die ohne weiteres das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat (§ 46);
4. Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) ist.

#### § 9

Die Ernennung zum Beamten ist nichtig, wenn der Beamte zur Zeit seiner Ernennung die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 nicht erfüllte oder nach § 8 Ziffer 1 und 2 nicht ernannt werden konnte.

#### § 10

(1) Die Ernennung ist anzufechten, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird;

3. nicht bekannt war, daß der Ernante zur Zeit seiner Ernennung Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) war.

(2) Die Ernennung kann angefochten werden, wenn

1. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen;
2. nicht bekannt war, daß der Ernante auf Grund des Art. 88 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) oder des § 51 dieses Personalstatuts oder einer entsprechenden Bestimmung entlassen oder im Wege eines Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust des Ruhegehalts verurteilt worden war;
3. in den Fällen des § 7 Abs. 2 die erforderliche Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen nicht vorliegt;
4. die Ernennungsurkunde ausgehändigt wurde, ohne daß ein Beschluß des Direktoriums vorlag.

#### § 11

(1) In den Fällen des § 9 hat der Präsident sofort nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Ernanten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(2) In den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 muß die Anfechtung innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem das Direktorium, in den Fällen des § 10 Abs. 2 Ziffer 3 das Staatsministerium der Finanzen von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat. Vor der Anfechtungserklärung ist der Beamte zu hören.

(3) Die Anfechtungserklärung wird von dem Direktorium, in den Fällen des § 10 Abs. 2 Ziffer 3 von dem Staatsministerium der Finanzen abgegeben. Sie ist dem Beamten, im Falle des § 10 Abs. 2 Ziffer 1 seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

#### § 12

Ist die Ernennung nichtig oder angefochten worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 11 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Anfechtungserklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Ernanten in der gleichen Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

### 2. Beförderung

#### § 13

(1) Für die Beförderung der Beamten sind ausschließlich ihre Befähigung und ihre Leistungen maßgebend. Grundlagen für die Beförderung sind die Beurteilung durch die Dienstvorgesetzten und das Ergebnis vorgeschriebener Prüfungen.

2\*

(2) Die Beförderungen werden von dem Direktorium unter Aushändigung einer entsprechenden Urkunde ausgesprochen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

### 3. Versetzung

#### § 14

(1) Der Beamte kann jederzeit im dienstlichen Interesse oder auf seinen Antrag innerhalb der Bank in eine andere Dienststellung oder an einen anderen Ort abgeordnet oder versetzt werden. Der Beamte hat einer Abordnung oder Versetzung auch dann Folge zu leisten, wenn die Gelegenheit zur Ausübung einer Nebentätigkeit (§§ 22, 23) wegfällt oder sonstige Nebenbezüge sich vermindern oder wegfallen.

(2) Aus einem wichtigen Grunde kann der Beamte auch in eine Dienststellung versetzt werden, die in der Regel von Beamten einer anderen Laufbahn oder mit geringerem planmäßigen Dienst-einkommen versehen wird. Der Beamte bezieht in einem solchen Falle seine bisherigen Dienstbezüge weiter.

(3) Die Versetzungen und Abordnungen werden von dem Direktorium verfügt.

### 4. Dienstbezeichnungen

#### § 15

(1) Die Dienstbezeichnungen der Beamten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigelegten Besoldungstafel.

(2) Der Beamte führt im Dienst seine Dienstbezeichnung. Er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen, nach der Versetzung in den Wartestand mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung (z. D.)“. Neben der Dienstbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade führen.

(3) Beamte im Ruhestand dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die ihnen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung verliehenen Titel weiterführen. Wartestandsbeamte und Ruhestandsbeamte, denen eine neue Dienststellung übertragen wird, erhalten die dieser entsprechende Dienstbezeichnung, sofern diese nicht einer niedrigeren Besoldungsgruppe angehört. Einem entlassenen Beamten kann das Direktorium die Erlaubnis erteilen, die Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Dienst verliehenen Titel zu führen.

(4) Das Direktorium kann die Erlaubnis, die Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Dienst verliehenen Titel weiterzuführen, zurücknehmen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, welche nach § 46 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich zieht.

## II. Abschnitt: Die Pflichten des Beamten

### § 16

(1) Der Beamte steht zu der Bank in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, durch das ihm seine Lebensstellung gesichert wird.

(2) Der Beamte hat seinem Beruf seine volle Arbeitskraft zu widmen. Er hat die Gesetze und Dienstvorschriften zu beachten und seinen Dienst uneigennützig und im Bewußtsein seiner persönlichen Verantwortung gewissenhaft zu verrichten. Er darf nicht gegen die Interessen der Bank handeln. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

(3) Der Beamte hat die Anweisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen und die von ihnen getroffenen Entscheidungen in ihrem Sinne auszuführen.

(4) Der Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich. Er darf Anordnungen nicht befolgen, deren Ausführung für ihn erkennbar einem gesetzlichen Verbot zuwiderlaufen würde oder die seine Dienstbefugnisse überschreiten. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem Vorgesetzten geltend zu machen.

### § 17

(1) Der Beamte hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen, insbesondere sich bei Ausübung seines Dienstes jeder parteipolitischen Betätigung zu enthalten.

(2) Hinsichtlich der sonstigen politischen Betätigung und der Übernahme von öffentlichen Wahlämtern gelten die Vorschriften für die Staatsbeamten entsprechend.

(3) Der Beamte darf nicht Mitglied einer Partei sein, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennt, oder deren Zielsetzungen mittelbar oder unmittelbar fördern oder unterstützen.

(4) Den Beamten steht kein Streikrecht gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt und die Bankleitung zu.

### § 18

(1) Der Beamte ist bei Antritt seines Dienstes zu vereidigen.

(2) Der Diensteid lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung und schwöre, daß ich die mir obliegenden Dienstpflichten gewissenhaft und nach den Weisungen meiner Vorgesetzten erfüllen und daß ich innerhalb und außerhalb des Dienstes die durch die Verfassung gewährleistete demokratisch-konstitutionelle Staatsordnung unterstützen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(3) Gestattet das Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft anstelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) Erklärt der Beamte, daß er Bedenken habe, den Eid in religiöser Form zu leisten, so kann er ihn ohne die Schlußworte leisten.

(5) Der Diensteid wird von einem Mitglied des Direktoriums oder von einem von dem Präsidenten bestimmten Beamten abgenommen. Über die Ableistung des Diensteides ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### § 19

Der Beamte darf — auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seinen Dienst nur mit Zustimmung des Präsidenten annehmen.

### § 20

(1) Der Beamte darf ohne Genehmigung des Direktoriums keine dienstlichen Handlungen vornehmen, durch die er sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würde.

(2) Der Beamte ist von solchen dienstlichen Handlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

### § 21

Der Beamte ist nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 22

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung des Direktoriums jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, auch ohne Vergütung, zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht.

(2) Der Beamte, der aus einer auf Veranlassung des Direktoriums gem. Abs. 1 ausgeübten Nebentätigkeit haftbar gemacht wird, hat gegen die Bank Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Hat er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist die Bank dem Beamten nur ersatzpflichtig, wenn er auf Anordnung des Direktoriums gehandelt hat, es sei denn, daß die Anordnung für ihn erkennbar gesetzwidrig war.

(3) Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebentätigkeiten, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Dienst übertragen sind oder die er auf Anordnung des Direktoriums übernommen hat.

### § 23

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 22 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung des Direktoriums

1. zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflugschaft oder Testamentsvoll-

streckung, wenn die Übernahme gegen Entgelt erfolgt;

2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung;
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Nebentätigkeit den Beamten hindert, dem Dienst seine volle Arbeitskraft zu widmen, oder die Besorgnis der Befangenheit bei der Ausübung des Dienstes begründet.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank, die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, ferner eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten.

#### § 24

(1) Die Arbeitszeit wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von dem Direktorium geregelt.

(2) Der Beamte ist grundsätzlich verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

#### § 25

(1) Der Beamte bedarf, wenn er dem Dienste fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er nur dann eines Urlaubs, wenn er seinen Wohnort verläßt. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er, unbeschadet dienststrafrechtlicher Ahndung, für die Zeit des Fernbleibens das Recht auf seine Dienstbezüge. Das Direktorium stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit.

(3) Der Beamte erhält jährlich einen Erholungsurlaub unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge. Die Dauer des Erholungsurlaubs wird von dem Direktorium geregelt.

(4) Bei einem nicht unter Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

(5) Gegen eine Feststellung nach Abs. 2 Satz 2 steht dem Beamten der Verwaltungsrechtsweg offen.

#### § 26

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen.

#### § 27

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Präsident kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, den Beamten anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

#### § 28

(1) Bleibt der Beamte in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurück, so kann ihm das Direktorium das Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 ist dem Beamten unter Verwarnung schriftlich eine angemessene Frist zu setzen, in der er seine Leistungen verbessern kann.

(3) Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 steht dem Beamten der Verwaltungsrechtsweg offen.

#### § 29

(1) Das Direktorium kann einem Beamten aus zwingenden Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte bis zur Dauer von drei Monaten während eines Jahres untersagen. Die Frist kann in Ausnahmefällen bis zu sechs Monaten verlängert werden. Der Beamte ist vor der Dienstenthebung zu hören. Während der Dauer der Dienstenthebung sind die Dienstbezüge weiter zu gewähren.

(2) Dem Beamten steht gegen Entscheidungen nach Abs. 1 der Verwaltungsrechtsweg offen.

### III. Abschnitt: Dienstvergehen und Haftung

#### 1. Dienstvergehen

##### § 30

(1) Verletzt der Beamte schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so begeht er ein Dienstvergehen.

(2) Ein Ruhestandsbeamter begeht ein Dienstvergehen, wenn er

1. Mitglied einer Partei ist, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennt, oder die Zielsetzungen einer solchen Partei fördert oder unterstützt;
2. seine Pflicht zur Dienstverschwiegenheit gemäß Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank verletzt;
3. gegen § 19 verstößt.

(3) Im Falle der Verurteilung wegen eines Dienstvergehens nach Abs. 2 Ziffer 1 entfällt das Recht des Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge.

(4) Für die Bestrafung von Dienstvergehen gilt die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) mit der Maßgabe, daß das Direktorium die Stellung der Einleitungsbehörde und der obersten Dienstbehörde im Sinne der Bestimmungen der Dienststrafordnung hat.

(5) Die Entscheidungen des Direktoriums darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, sind für die Entscheidungen der Dienststrafgerichte bindend.

## 2. Haftung

### § 31

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft seine Dienstpflicht, so hat er der Bank den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat die Bank einem Dritten Schadenersatz geleistet, weil ein Beamter seine Dienstpflicht verletzt hat, so kann die Bank Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit nehmen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Leistet der Beamte der Bank Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so hat die Bank den Ersatzanspruch an den Beamten abzutreten.

(4) Ansprüche der Bank nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem sie von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(5) Ansprüche nach Abs. 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Bank anerkannt oder der Bank gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist.

## IV. Abschnitt: Die Rechte des Beamten

### § 32

Die Bank gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz bei Ausübung seines Dienstes.

### § 33

(1) Der Beamte hat das Recht, seine sämtlichen Personalnachweise jederzeit einzusehen. Aufzeichnungen über die Einsichtnahme des Beamten in seine Personalnachweise dürfen nicht geführt werden.

(2) In die Personalnachweise dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Beamte Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Beamten ist in den Personalnachweis aufzunehmen.

### § 34

Der Beamte kann gegen dienstliche Maßnahmen eines Vorgesetzten unbeschadet des Rechtsschutzes nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit binnen 14 Tagen Gegenvorstellungen bei dem Präsidenten erheben. Diese haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 35

Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag vom Direktorium ein Zeugnis über die Art und die Dauer der von ihm bekleideten Dienststellungen erteilt. Das Zeugnis ist auf Verlangen auch auf die Leistungen und auf die Führung im Dienst zu erstrecken.

### § 36

(1) Für die Dienst- und sonstigen Bezüge der Beamten, das Wartegeld, das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge und die Unfallfürsorge gelten die §§ 61 ff.

(2) Das Direktorium kann mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen festsetzen.

(3) Das Direktorium ist ermächtigt, den Beamten außerordentliche Sonder- und Teuerungszulagen in der gleichen Weise zu gewähren, wie Staatsbeamte solche Zulagen erhalten.

(4) Bei besonderen Leistungen kann das Direktorium mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen nach Maßgabe der Bedürfnisse besondere Vergütungen gewähren.

(5) Beamten in leitender Stellung, insbesondere den Vorständen der Niederlassungen und Zweigstellen können Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden, deren Höhe von dem Direktorium mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen festgesetzt wird.

### § 37

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten, des Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis werden durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. Das gleiche gilt, vorbehaltlich des § 148, für Ansprüche der Bank aus dem Beamtenverhältnis, insbesondere wegen Verletzung einer Dienstpflicht durch einen Beamten.

(2) Die Klage gegen die Bank aus besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüchen ist erst zulässig, wenn das Direktorium den Anspruch abgelehnt oder wenn es innerhalb von drei Monaten, nachdem ihm der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Ein Bescheid nach §§ 126 bis 134 gilt als Entscheidung im Sinne des Satz 1.

(3) Die Entscheidungen des Direktoriums darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Das gleiche gilt für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

## V. Abschnitt: Wartestand

### § 38

Wird die Bank aufgelöst oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so können auf Lebenszeit ernannte Beamte, die überzählig werden, in den Wartestand versetzt werden.

### § 39

(1) Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen.

(2) Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

### § 40

(1) Sofern nicht für den Beginn des Wartestandes ein späterer Zeitpunkt festgesetzt worden ist, erhält der Beamte für den Monat, in dem ihm



die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, noch seine bisherigen Dienstbezüge. Nach Ablauf der Zeit, für welche die Dienstbezüge zu gewähren sind, erhält der Beamte während des Wartestandes Wartegeld nach Maßgabe der §§ 85, 86. Vom Beginn des Wartestandes ab rückt der Beamte in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach §§ 41, 42 auf.

(2) Wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, endigen mit dem Beginn des Wartestandes die Nebentätigkeiten, die dem Beamten im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Stellung übertragen worden sind oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung des Direktoriums übernommen hat.

#### § 41

Ein Beamter im Wartestand ist verpflichtet, eine neue Stellung im öffentlichen Dienst zu übernehmen, wenn

1. diese seiner beruflichen Ausbildung entspricht,
2. er in seinen Rechten, insbesondere in seinen Dienstbezügen nicht benachteiligt wird.

#### § 42

Der Beamte im Wartestand ist zu einer vorübergehenden, seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung verpflichtet, wenn ihm eine volle Verwendung für mindestens drei Monate an seinem Wohnort oder für mindestens sechs Monate außerhalb seines Wohnortes zugesichert wird. Im Falle der Weigerung verliert der Beamte den Anspruch auf Wartegeld für die Dauer des Wartestandes.

#### § 43

Der Wartestand endigt, wenn

1. dem Beamten eine neue Dienststellung übertragen wird oder
2. das Beamtenverhältnis endigt.

#### § 44

Die Vorschriften für die Beamten im Dienst mit Ausnahme der Vorschriften über eine Nebentätigkeit (§§ 22, 23) gelten auch für die Wartestandsbeamten, soweit sie ihrer Natur nach anwendbar sind.

### VI. Abschnitt: Beendigung des Beamtenverhältnisses

#### § 45

(1) Das Beamtenverhältnis endigt,

1. durch Tod,
2. durch Ausscheiden,
3. durch Entlassung,
4. durch Eintritt in den Ruhestand,
5. durch Entfernung aus dem Dienst.

(2) Für die Entfernung aus dem Dienst gelten die Vorschriften der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67).

#### 1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis

#### § 46

Ein Beamter, der von einem deutschen Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer vorsätzlich be-

gangenen Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt wird, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis aus. Dasselbe gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurden.

#### § 47

(1) Wird ein strafgerichtliches Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte; seine ruhegehaltfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hat, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; seine Bezüge richten sich nach Abs. 1.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit der Beamte nach dem mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen hätte, wenn er noch Beamter gewesen wäre.

(4) Erscheint auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Beamten aus dem Dienst angezeigt, so können entsprechende dienststrafrechtliche Maßnahmen eingeleitet und die dem Beamten nach Abs. 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden. Wird der Beamte aus dem Dienst entfernt, so verliert er den Anspruch nach Abs. 1 und 2 von der Rechtskraft des Strafurteils an.

(5) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Abs. 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

#### § 48

Werden im Gnadenwege die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, in vollem Umfange aufgehoben, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt wird, das diese Folgen nicht hat.

#### § 49

Scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, so hat er keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf die Dienstbezeichnung und die ihm im Zusammenhang mit dem Dienst verliehenen Titel nicht weiterführen.

## 2. Entlassung

### § 50

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Antrag muß dem Direktorium schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung des Direktoriums nur innerhalb von zwei Wochen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Direktorium zugegangen ist.

(2) Dem Entlassungsantrag muß entsprochen werden. Die Entlassung kann ausgesetzt werden, bis der Beamte seine Dienstgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch nicht länger als drei Monate.

### § 51

(1) Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten;
2. wenn sich ergibt, daß er während der Dauer des Beamtenverhältnisses Mitglied einer Partei war oder ist, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennt, oder die Zielsetzungen einer solchen Partei unterstützte oder förderte.

(2) Die Tatsachen, die die Entlassung nach Abs. 1 Ziff. 2 rechtfertigen, sind in einem besonderen Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Beamte zu hören ist. Gegen die Entlassungsverfügung kann der Beamte innerhalb von 14 Tagen Beschwerde zum Staatsministerium der Finanzen einlegen.

### § 52

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. Nach Erreichung der Altersgrenze (§ 54 Abs. 1) ist er zu entlassen. Dies gilt nicht, wenn er gemäß § 58 Abs. 1 in den Ruhestand versetzt wird.

(2) Der nach Abs. 1 Entlassene erhält für den Monat, in dem ihm die Entlassung mitgeteilt worden ist, seine vollen Dienstbezüge. Er erhält ferner als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Dienstzeit das Einfache und für jedes weitere volle Dienstjahr die Hälfte, höchstens jedoch das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt,

1. wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grund entlassen worden ist;
2. wenn ein anderes hauptamtliches Beamtenverhältnis im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung begründet wird.

### § 53

(1) Die Entlassung eines Beamten wird von dem Direktorium verfügt; die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie wird, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam.

(2) Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er verliert vorbehaltlich der Vorschrift des § 15 Abs. 3 Satz 3 die Befugnis, seine Dienstbezeichnung und die ihm im Zusammenhang mit dem Dienst verliehenen Titel zu führen.

## 3. Eintritt in den Ruhestand

### a) Altersgrenze

#### § 54

(1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann das Direktorium mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen den Beamten über das fünfundsiebzehnte Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, weiterbeschäftigen, jedoch nicht über die Vollendung des achtundsiebzehnten Lebensjahres hinaus.

(3) Der Beamte auf Lebenszeit kann auf seinen Antrag mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen aus besonderen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

### b) Dienstunfähigkeit

#### § 55

Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach näherer Weisung der Bank auf deren Kosten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

#### § 56

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 55 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit durch die Erklärung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt, daß er ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig halte, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Das Direktorium ist an diese Erklärung nicht gebunden; es kann auch andere Beweise erheben.

(2) Bei Wartestandsbeamten ist für die Erklärung der Dienstunfähigkeit das Direktorium zuständig.

#### § 57

(1) Hält das Direktorium den Beamten für dienstunfähig (§ 55) und beantragt dieser die Ver-

setzung in den Ruhestand nicht, so teilt das Direktorium dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält das Direktorium zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt es die Bestellung eines Pflegers beim Amtsgericht.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb von 4 Wochen keine Einwendungen, so versetzt das Direktorium den Beamten in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet das Direktorium, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger bekanntzugeben. Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt. Dieser hat den betroffenen Beamten oder seinen Pfleger zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu ihrem Ergebnis zu hören.

(4) Wird hiernach die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Abs. 3 Satz 3 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt wird, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.

(5) Auf Antrag des Beamten oder seines Pflegers entscheidet das Staatsministerium der Finanzen darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechtzuerhalten ist. Der Antrag muß innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen gestellt werden.

#### § 58

(1) Der Beamte auf Widerruf ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Wird der Beamte auf Widerruf, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze entlassen, so kann ihm an Stelle des Übergangsgeldes (§ 52 Abs. 2) auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Ruhegehalts bewilligt werden, wenn er ohne Unterbrechung zehn Jahre, davon mindestens drei Jahre als Beamter, im Dienste der Staatsbank gestanden hat oder fünf Jahre Staatsbankbeamter gewesen ist. Hat der Beamte das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann nur ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt werden. Die Bewilligung auf Zeit ist widerruflich. Sie kann bei ihrem Ablauf verlängert werden. Die Entscheidung trifft das Direktorium.

### c) Wartestandsbeamte

#### § 59

(1) Der Wartestandsbeamte kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Der Wartestandsbeamte ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem

1. eine zweijährige Wartestandszeit abgelaufen ist oder

2. das Staatsministerium der Finanzen festgestellt hat, daß er der ihm nach § 41 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

(3) Der Lauf der zweijährigen Frist gemäß Abs. 2 Ziffer 1 ist gehemmt, solange der Beamte nach § 41 oder § 42 verwendet wird.

(4) Für die Versetzung eines Wartestandsbeamten in den Ruhestand ist das Direktorium zuständig, soweit dieses nicht seine Befugnisse in den Fällen des § 41 auf den Dienstvorgesetzten einer anderen Behörde überträgt.

(5) Wird dem Wartestandsbeamten eine neue Dienststellung übertragen, die nicht derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört, so tritt er mit der Übertragung der neuen Dienststellung aus seiner bisherigen Dienststellung in den Ruhestand.

d) Verfügung der Versetzung in den Ruhestand;

Beginn des Ruhestandes

#### § 60

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, vorbehaltlich der Vorschrift des § 59 Abs. 4, von dem Direktorium verfügt. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 54, 57 Abs. 4, 59 Abs. 2 und 5, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält Ruhegehalt nach den Vorschriften der §§ 80 ff.

### VII. Abschnitt: Die Besoldung des Beamten

#### 1. Dienstbezüge im allgemeinen

##### § 61

(1) Der Beamte erhält, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, seine Dienstbezüge vom Tage des Antritts seines Dienstes an nach Maßgabe der §§ 62 ff.

(2) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(3) Der Beamte kann vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen Dienstbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterworfen sind.

(4) Die Bank kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, als diese pfändbar sind oder

der Bank ein vollstreckbarer Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung zusteht.

#### § 62

(1) Die Beamten auf Lebenszeit und die Beamten auf Widerruf erhalten als Dienstbezüge:

1. ein Grundgehalt,
2. einen Wohnungsgeldzuschuß,
3. Kinderzuschläge.

(2) Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Zulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

#### 2. Grundgehalt

##### § 63

(1) Die Höhe der Grundgehälter ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Besoldungstafel.

(2) Die Grundgehälter sind nach Dienstaltersstufen geregelt. Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

(3) Die Bezüge einer höheren Dienstaltersstufe werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(4) Auf das Aufsteigen in die höhere Dienstaltersstufe besteht, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28, ein Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt eines dieser Verfahren zum Verlust der Dienststellung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens. Führt das Verfahren nicht zum Verlust der Dienststellung, so findet — vorbehaltlich des § 28 — Satz 1 Anwendung. Nach den Vorschriften der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) einbehaltene Bezüge sind nachzuzahlen.

##### § 64

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt, vorbehaltlich des Abs. 2, mit dem Tage der ersten Einstellung als Beamter, gleichgültig, ob sie auf Lebenszeit oder auf Widerruf erfolgt. Von diesem Tage an rechnen die Zeitabschnitte für die Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe (§ 63 Abs. 2).

(2) Das Besoldungsdienstalter ist in den Eingangsgruppen frühestens auf den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte

- im höheren Dienst  
das siebenunddreißigste Lebensjahr,
- im gehobenen Dienst  
das achtundzwanzigste Lebensjahr,
- im mittleren Dienst  
das achtundzwanzigste Lebensjahr
- im einfachen Dienst  
das fünfundzwanzigste Lebensjahr

vollendet hat. Bei Beamten, die in der Besoldungsgruppe 4 eingestellt werden, tritt an die Stelle des

siebenunddreißigsten das achtundzwanzigste Lebensjahr.

(3) Das Direktorium setzt das Besoldungsdienstalter fest und teilt es dem Beamten schriftlich mit.

##### § 65

Wird der Beamte nicht in der Besoldungsgruppe eingestellt, in der bei regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn die Einstellung erfolgen würde, so ist das Besoldungsdienstalter so zu berechnen, wie wenn der Beamte in dieser Besoldungsgruppe eingestellt und noch an demselben Tage in seine wirkliche Einstellungsgruppe befördert worden wäre (§ 66).

##### § 66

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit dem gleichen oder einem höheren Endgrundgehalt erhält der Beamte unter entsprechender Kürzung seines Besoldungsdienstalters den nächsthöheren Grundgehaltsatz der neuen Besoldungsgruppe und bezieht ihn zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltsatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, welches über das ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltsatz bereits zu derselben Zeit auf, zu der er in der verlassenen Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der

Bes.Gr. 15	in die Bes.Gr. 12	höchstens um	4 Jahre,
" "	12 " " " "	10 " "	4 Jahre,
" "	10 " " " "	9 " "	13 Jahre,
" "	8 " " " "	7 " "	8 Jahre,
" "	3 " " " "	1 " "	8 Jahre,
" "	2 " " " "	1 " "	8 Jahre

gekürzt. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Bes.Gr. 3 in die Bes.Gr. 2 nicht geändert.

(3) Beim Übertritt eines Beamten in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt setzt das Direktorium das Besoldungsdienstalter fest.

##### § 67

(1) Auf das Besoldungsdienstalter sind die Zeiten einer vollen Beschäftigung als Beamter im Dienste der Bank, des Reiches, des Bundes, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, der Länder, der Bank deutscher Länder, der Reichsbank, einer Landeszentralbank oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentlicher Dienst) voll anzurechnen. Zeiten, in denen der Beamte vor seiner Einstellung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis des öffentlichen Dienstes im Sinne des Satz 1 oder der Wirtschaft gestanden hat oder freiberuflich tätig war, können auf das Besoldungsdienstalter ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung nach Satz 1

und 2 findet nur statt, wenn die überwiegend ausgeübte Tätigkeit der Dienstverrichtung in der Eingangsstelle der Beamtenlaufbahn gleichartig und förderlich war. Durch die Anrechnung darf der Beamte in seinem Besoldungsdienstalter nicht besser gestellt werden als ein Beamter, der die vorgeschriebene Laufbahn bei der Bank durchlaufen hat.

(2) Zeiten einer nicht vollen Beschäftigung sind in dem Verhältnis der teilweisen zur vollen Beschäftigung anzurechnen. Eine volle Beschäftigung liegt vor, wenn sie mindestens wöchentlich 48 Stunden betragen hat. Hat die Beschäftigung weniger als 24 Stunden wöchentlich betragen, so kann sie nicht angerechnet werden.

#### § 68

(1) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so ist das Besoldungsdienstalter um die volle Zeit des Urlaubs zu kürzen, es sei denn, daß die Beurlaubung im dienstlichen oder öffentlichen Interesse liegt.

(2) Wird ein in den Wartestand versetzter Beamter in seiner früheren Besoldungsgruppe wieder eingestellt, so ist das Besoldungsdienstalter, das er beim Eintritt in den Wartestand hatte, um die Zeit des Wartestandes zu kürzen. Zeiten einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst (§ 67 Abs. 1 Satz 1) während des Wartestandes sind auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Wird ein Wartestandsbeamter in einer anderen Besoldungsgruppe wieder eingestellt, so wird sein Besoldungsdienstalter so berechnet, wie wenn er in der früheren oder in der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe wieder eingestellt worden und an demselben Tag in die andere Besoldungsgruppe übergetreten wäre.

#### § 69

(1) Beamte der Besoldungsgruppe 4 erhalten  
bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres 90 v. H.  
des Anfangsgrundgehalts  
ihrer Besoldungsgruppe,  
nach Vollendung des 28. Lebensjahres Grund-  
gehalt nach Maßgabe des  
Besoldungsdienstalters.

(2) Die übrigen Beamten im höheren Dienst erhalten  
bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres 80 v. H.,  
nach Vollendung des 35. Lebensjahres 90 v. H.  
des Anfangsgrundgehalts  
ihrer Besoldungsgruppe,  
nach Vollendung des 37. Lebensjahres Grund-  
gehalt nach Maßgabe des  
Besoldungsdienstalters.

(3) Beamte im gehobenen Dienst erhalten  
bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres 60 v. H.,  
nach Vollendung des 22. Lebensjahres 80 v. H.,  
nach Vollendung des 24. Lebensjahres 90 v. H.,  
nach Vollendung des 26. Lebensjahres 95 v. H.  
des Anfangsgrundgehalts  
ihrer Besoldungsgruppe,  
nach Vollendung des 28. Lebensjahres Grund-  
gehalt nach Maßgabe des  
Besoldungsdienstalters.

3\*

(4) Beamte im mittleren Dienst erhalten  
nach Vollendung des 21. Lebensjahres 70 v. H.,  
nach Vollendung des 23. Lebensjahres 80 v. H.,  
nach Vollendung des 25. Lebensjahres 85 v. H.,  
nach Vollendung des 26. Lebensjahres 90 v. H.,  
nach Vollendung des 27. Lebensjahres 95 v. H.  
des Anfangsgrundgehalts  
ihrer Besoldungsgruppe,  
nach Vollendung des 28. Lebensjahres Grund-  
gehalt nach Maßgabe des  
Besoldungsdienstalters.

(5) Beamte im einfachen Dienst erhalten  
nach Vollendung des 21. Lebensjahres 70 v. H.,  
nach Vollendung des 22. Lebensjahres 80 v. H.,  
nach Vollendung des 23. Lebensjahres 90 v. H.,  
nach Vollendung des 24. Lebensjahres 95 v. H.  
des Anfangsgrundgehalts  
ihrer Besoldungsgruppe,  
nach Vollendung des 25. Lebensjahres Grund-  
gehalt nach Maßgabe des  
Besoldungsdienstalters.

(6) Die jeweiligen Bezüge sind vom Ersten des Monats ab zu zahlen, in den der Geburtstag fällt.

(7) Neben den Bezügen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse des Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe zu gewähren.

### 3. Wohnungsgeldzuschuß

#### § 70

(1) Die Beamten erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung. Seine Höhe wird nach dem Familienstand, nach Ortsklassen und Tarifklassen bestimmt. Die Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach der Höhe des Grundgehalts und ist für jede Besoldungsgruppe in der Besoldungstafel festgelegt.

(2) Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird dieser in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

(3) Ledige Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Anstelle des Wohnungsgeldzuschusses VII treten hierbei die um vierzig vom Hundert gekürzten Sätze. Ledige Beamte, die im eigenen Hausstand einem uneheleichen Kind Wohnung und Unterhalt gewähren, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete. Sie behalten ihn auch dann, wenn das Kind aus dem Hausstand des Beamten ausscheidet.

(4) Ledigen Beamten, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis

zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern voll oder überwiegend Wohnung und Unterhalt gewähren, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß widerruflich gewährt werden.

(5) Schwerbeschädigten ledigen Beamten, die infolge ihrer Beschädigung eine Pflegekraft in ihrem Haushalt aufnehmen müssen, kann widerruflich der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete bewilligt werden.

(6) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das jeweilige Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

(7) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

(8) Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats an nach der Ortsklasse des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Ändert sich der dienstliche Wohnsitz am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel in der Ortsklasse schon mit diesem Monat ein. Beamte, die Trennungsschädigung beziehen, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach dem Ort, an dem der Haushalt geführt wird.

(9) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hiedurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

(10) Soweit Beamte bereits vor dem 1. April 1936 infolge Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete erhalten haben, verbleibt es hiebei.

#### 4. Kinderzuschlag

##### § 71

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Deutsche Mark.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder;
2. an Kindes Statt angenommene Kinder;
3. Stiefkinder, die in den Haushalt des Beamten aufgenommen sind, sofern nicht von anderer Seite ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird;
4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der Unterhalt überwiegend von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt wird.

(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen Lebensberuf befinden und wenn sie

2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Deutsche Mark haben.

(4) Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus besonderen Gründen unverschuldet über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so schiebt sich die Altersgrenze in Abs. 3 um den Zeitraum hinaus, während dessen die Ausbildung unterbrochen werden mußte. Welche Umstände als besondere Gründe anzuerkennen sind, richtet sich nach den für die Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften.

(5) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens vierzig Deutsche Mark monatlich haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

##### § 72

(1) Das Direktorium kann im Rahmen des § 71 Abs. 1, 3 und 5 Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel gewähren, wenn der Beamte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Entschädigung erhält.

(2) Verheiratete weibliche Beamte erhalten Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie die Kinder zu unterhalten. Entsprechendes gilt für geschiedene weibliche Beamte.

(3) Für ein verheiratetes Kind wird kein Kinderzuschlag gewährt, es sei denn, daß der Ehegatte es nicht unterhalten kann.

(4) Für ein und dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

(5) Kinderzuschläge fallen einen Monat nach Ablauf des Monats weg, in den das für den Wegfall maßgebende Ereignis fällt.

#### 5. Allgemeine Vorschriften

##### § 73

Die Dienstbezüge sind monatlich im voraus zu zahlen.

##### § 74

Beamte, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Dienst der Bank bekleiden, erhalten nur die Dienstbezüge der Stelle, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

##### § 75

Die Beamten erhalten aus dem Reingewinn der Bank jährliche Nebenbezüge. Ihre Höhe wird von dem Direktorium mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen festgesetzt. Die Nebenbezüge sind nicht ruhegehaltfähig. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen der Nebenbezug versagt werden.

## § 76

(1) Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrag, den das Direktorium unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

(2) Sonstige Sachleistungen, wie Gewährung von Heizung oder Beleuchtung, sind mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge anzurechnen.

## § 77

Zuviel erhaltene Dienstbezüge sind grundsätzlich zurückzuzahlen, und zwar auch dann, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

## § 78

Die für die Staatsbeamten geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind, soweit sie nicht mit den Vorschriften des Personalstatuts in Widerspruch stehen, entsprechend anzuwenden.

## § 79

Die für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften über die Erstattung von Reise- und Umzugskosten, über Beschäftigungsvergütungen und Entschädigung für getrennte Haushaltsführung sowie über die Bewilligung von Beihilfen und Unterstützungen einschließlich der ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## VIII. Abschnitt: Die Versorgung des Beamten und seiner Hinterbliebenen

### 1. Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten

## § 80

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

## a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

## § 81

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das von dem Beamten zuletzt bezogene Grundgehalt;
2. der Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B;
3. sonstige Dienstbezüge des Beamten, die in den besoldungsrechtlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Hat ein Beamter die Bezüge aus seiner nicht als Eingangsstelle seiner Laufbahn geltenden Dienststellung nicht mindestens ein Jahr lang erhalten, so treten an die Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Dienstbezüge die entsprechenden Bezüge aus der Dienststellung, die er vor seiner Ernennung bekleidet hat.

(3) Abs. 2 gilt nicht in den Fällen des § 38. Er gilt auch nicht, wenn der Beamte vor Ablauf des Jahres verstorben oder infolge eines Dienstunfalles oder einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

## b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

## § 82

(1) Ruhegehaltfähig ist die im Dienst der Bank, des bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Dienstzeit des Beamten vom Tage seiner ersten Ernennung an einschließlich der Zeit, in der er sich im Wartestand befindet.

(2) Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

1. einer ehrenamtlichen Tätigkeit;
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden worden ist;
3. vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4. für die eine Abfindung oder ein Übergangsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

(3) Ob und inwieweit die Zeit, während der ein Beamter vor seiner Ernennung im Dienst in der Wehrmacht gestanden oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat, ruhegehaltfähig ist, bestimmt sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

(4) Ist ein Beamter, der infolge Urteils eines Gerichts oder eines Dienststrafgerichts aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, später wieder zum Beamten ernannt worden, so wird die Dienstzeit, die er vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, nicht in die ruhegehaltfähige Dienstzeit eingerechnet. Das Gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist. Das Direktorium kann Ausnahmen zulassen.

## § 83

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann berücksichtigt werden die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres

1. als Angestellter oder Beamter bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203) hauptberuflich beschäftigt gewesen ist;
2. auf wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Ausübung seines Dienstes bilden;



3. als Rechtsanwalt, als Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, tätig gewesen ist;
4. im öffentlichen Dienst des Reiches, des Bundes, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, eines anderen deutschen Landes oder einer der Aufsicht des Reichs oder des Bundes oder eines anderen deutschen Landes unterstellten Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines außerdeutschen Staates oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder im Dienst der Reichsbank, der Bank deutscher Länder oder einer Landeszentralbank gestanden hat;
5. im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienst der Bank, des Staates oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder solcher Stiftungen und Anstalten des Privatrechts, die mehr als fünfzig vom Hundert Zuschüsse aus öffentlichen Kassen erhalten haben, ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat, die zu seiner Ernennung führte.

(2) Die Zeiten zu Abs. 1 Ziffern 2 und 3 dürfen höchstens bis zur Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden.

#### § 84

Bei der Ernennung eines Beamten, bei dem die Anrechnung von im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbrachten Dienstzeiten gemäß § 83 in Frage kommt, kann das Direktorium von dem Beamten die Fortführung eines bestehenden Sozialversicherungsverhältnisses durch Weiterversicherung auf Kosten der Bank verlangen. In diesem Falle werden die Steigerungsbeträge der Sozialversicherungsrenten, die auf Dienstzeiten entfallen; die bei der Bemessung der Versorgungsbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wurden, auf die Versorgungsbezüge nach diesem Personalstatut angerechnet.

#### c) Wartegeld

##### § 85

Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfzehn Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt in keinem Falle mehr als achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

#### § 86

Scheidet der Beamte aus einer Dienstleistung im Sinne der §§ 41, 42 wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

#### d) Ruhegehalt

##### § 87

(1) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslanglich Ruhegehalt.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der wieder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt ist, erhält ein höheres Ruhegehalt aus der neuen Dienststellung nur, wenn er sie wenigstens ein Jahr bekleidet hat.

##### § 88

(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünf- unddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich bei den Beamten

des einfachen und des mittleren Dienstes nach jedem der ersten fünfzehn vollen Jahre,

des gehobenen Dienstes nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden fünfzehn vollen Jahren,

des höheren Dienstes nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden sechzehn vollen Jahren

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert, höchstens bis achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem der Beamte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Anfangsbezüge der Besoldungsgruppe 15 zurückbleiben.

##### § 89

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher eine mit höheren Dienstbezügen verbundene Dienststellung bekleidet und diese Bezüge wenigstens ein Jahr bezogen hat, wird, sofern der Beamte in eine mit geringeren Dienstbezügen verbundene Dienststellung nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Dienststellung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(2) Das Ruhegehalt eines Wartestandsbeamten, der nach §§ 41, 42 Dienst geleistet hat, wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die nach § 86 der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt sind oder zugrunde zu legen wären.



## § 90

Das Ruhegehalt wird von dem Beginn des Ruhestandes ab gewährt.

## 2. Hinterbliebenenversorgung

## a) Sterbemonat

## § 91

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Wart- und Ruhestandsbeamten tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld oder das Ruhegehalt. Den Erben eines im öffentlichen Dienst (§ 67 Abs. 1 Satz 1) verwendeten Wart- und Ruhestandsbeamten verbleiben die für den Sterbemonat fälligen Beträge.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

## b) Sterbegeld

## § 92

(1) Die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Beamten erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Bei Wart- und Ruhestandsbeamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld oder das Ruhegehalt.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, so kann das Direktorium ein Sterbegeld auf Antrag ganz oder teilweise bewilligen,

1. wenn der Verstorbene Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage hinterlassen hat oder

2. wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

## § 93

(1) Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes im voraus in einer Summe bezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

(2) Das Direktorium bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen und wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

## § 94

(1) Das Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Forderungen der Bank gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen bei Dienstbezügen, Wartegeld oder Ruhegehalt können angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

## c) Witwen- und Waisengeld

## § 95

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen weiblicher Beamter und nicht für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tod die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(2) Den ehelichen Kindern stehen die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder gleich.

(3) Den unehelichen und den nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten kann das Direktorium bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres als Unterhaltsbeitrag den dem Beamten bei Lebzeiten gezahlten Kinderzuschlag gewähren.

(4) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten kann das Direktorium Waisengeld gewähren.

## § 96

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, höchstens jedoch fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Auf die Berechnung des Witwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehalts (§§ 127, 128) ohne Einfluß.

## § 97

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind eines weiblichen Beamten als Halbweise höchstens zwölf vom Hundert, als Vollweise höchstens zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das die Verstorbene erhalten hat oder das sie erhalten hätte, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige. Das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

#### § 98

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 97 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Kalendermonats an insoweit, als sie nach Abs. 1 noch nicht die vollen Beträge nach den §§ 96 und 97 erhalten.

#### § 99

(1) Kein Witwengeld erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb eines Jahres vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

(2) Kein Witwen- und Waisengeld erhalten die Witwe und die Kinder eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist. Das gleiche gilt für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind. Das Direktorium kann jedoch Witwen- und Waisengeld in den Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligen.

#### § 100

(1) War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene allein für schuldig erklärt, so kann das Direktorium der früheren Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes widerruflich bewilligen. Kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tod des Beamten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

#### § 101

Dienst- und Beschäftigungszeiten eines verstorbenen Beamten, die im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand nach § 83 als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden können, können auch

bei Bemessung des Witwen- und Waisengeldes angerechnet werden.

#### § 102

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt worden ist. Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld für den Geburtsmonat.

#### § 103

(1)\* Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, dessen Hinterbliebene nach §§ 95 bis 100 im Falle seines Todes Witwen- oder Waisengeld erhalten können, verschollen, so kann das Direktorium den Hinterbliebenen diese Bezüge auch schon vor der Todeserklärung gewähren, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge beginnt, bestimmt das Direktorium. Mit dem Beginn der Zahlung erlischt der Anspruch des Verschollenen auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt. Ist eine Witwe oder sind Waisen nicht vorhanden, so bestimmt das Direktorium den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge aufhört. Die Bestimmungen der §§ 91 und 92 gelten hier nicht.

(2) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienstbezüge, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, sowie auf Wartegeld oder Ruhegehalt mit der Maßgabe wieder auf, daß die den Hinterbliebenen nach Abs. 1 zugesprochenen Bezüge anzurechnen sind.

### 3. Unfallfürsorge

#### § 104

Wird ein Beamter durch einen Dienstudfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

#### § 105

(1) Dienstudfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Dienst ist auch

1. die Ausführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort;
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle;
3. die Teilnahme an Lehrgängen einschließlich der zu Lehrzwecken angeordneten Übungen und Besichtigungen;
4. die dienstliche Teilnahme an Besichtigungen und Veranstaltungen.

(2) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen

Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.

#### § 106

Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird und hierbei einen Körperschaden erleidet.

#### § 107

(1) Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten (§§ 108, 109),
2. einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalls der Beamte dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis endigt (§ 110),
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte infolge des Unfalls gestorben ist (§ 112).

(2) Neben einer Versorgung nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 wird eine Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften nicht gewährt.

#### § 108

Das Heilverfahren umfaßt die notwendige

1. ärztliche Behandlung,
2. Pflege,
3. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen.

#### § 109

Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so sind ihm bis zur Zahlung des Ruhegehalts die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten.

#### § 110

(1) Das Ruhegehalt beträgt sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verletzten.

(2) Würde das Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften bereits siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen, so ist es um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert dieser Dienstbezüge hinaus.

(3) Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos geworden, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so kann zu dem Ruhegehalt für die Dauer dieser Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden. Statt des besonderen Zuschlags sind dem Verletzten auf Antrag die

Kosten zu erstatten, die ihm durch Annahme einer notwendigen Pflegekraft erwachsen.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt.

#### § 111

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich abweichend von § 81 Abs. 1 Ziff. 1 für einen durch Dienstunfall Verletzten nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres hätte erreichen können.

#### § 112

(1) Die Hinterbliebenenversorgung besteht in

1. Sterbegeld (§ 113),
2. Witwengeld (§ 114),
3. Waisengeld (§ 115),
4. Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 116).

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung. Der Unterhaltsbeitrag (§ 116) ist hierbei wie ein Witwengeld zu behandeln.

#### § 113

Bleibt das allgemeine Sterbegeld (§ 92) unter dem Gesamtbetrag der für drei Monate zu gewährenden Hinterbliebenenversorgung nach §§ 114 bis 117, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.

#### § 114

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts nach §§ 110, 111.

#### § 115

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes eheliche Kind zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen. Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat.

(2) Die Kinder eines weiblichen Beamten erhalten Waisengeld.

#### § 116

(1) Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser beträgt insgesamt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(2) Sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

## § 117

(1) Die Hinterbliebenenversorgung darf insgesamt weder das Ruhegehalt übersteigen, das der Beamte auf Grund des Dienstunfalls erhalten hat oder erhalten haben würde, noch fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 110 Abs. 3) bleibt außer Betracht.

## § 118

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mitgeführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

## § 119

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der auf Antrag oder durch Widerruf (§§ 50, 52 Abs. 1) entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten

1. völligen Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens fünfundzwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Ziff. 1.

(2) Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 110 Abs. 3 entsprechend. Im Fall des Abs. 1 Ziff. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Abs. 1 Ziff. 1 erhöht werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Direktorium.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 81.

(5) Stirbt der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalls, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Versorgungsbezüge, die sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 95 ff.) aus einem Ruhegehalt in Höhe des nach Abs. 1, 2 und 4 berechneten Unterhaltsbeitrages ergeben. Ist der frühere Beamte nicht infolge des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach den allgemeinen Vorschriften widerruflich bewilligt werden, wenn der Verletzte zur Zeit seines Todes einen Unterhaltsbeitrag nach Abs. 1, 2 bezogen hat. Eine Erhöhung nach Abs. 2 Satz 2 bleibt außer Betracht. Die Höchstgrenze des § 117 gilt sinngemäß.

## § 120

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand

versetzt noch nach § 119 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm das Direktorium als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach §§ 108, 109,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit widerruflich einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe gewährt werden, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat.

(3) Ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag kann von dem Direktorium auch den Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden.

## § 121

(1) Die Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Hat der Unfallverletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Der Unfallverletzte ist auf die Folgen schriftlich hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist.

(4) In den Fällen des Abs. 1 und 3 kann das Direktorium beim Vorliegen besonderer Umstände eine Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen.

## § 122

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Personalstatuts sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Direktorium anzumelden.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen spätestens vom Tage der Anmeldung ab gewährt.

(3) Das Direktorium hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, ihre Belange bei der Untersuchung zu wahren.

## § 123

(1) Aus Anlaß eines Dienstunfalls haben Ansprüche gegen die Bank der Beamte nur in den Grenzen der §§ 104 bis 111 und § 119 Abs. 1 bis 4, die Hinterbliebenen nur in den Grenzen der §§ 112 bis 117 und des § 119 Abs. 5. Sie haben sich wegen dieser Ansprüche an die Bank auch dann zu halten, wenn sich der Unfall im Dienstbereich einer öffentlichen Verwaltung ereignet hat.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen die Bank oder gegen Bankangehörige nur dann geltend gemacht werden, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bankangehörigen verursacht ist.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

## § 124

Die Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 108) und der Pflege (§§ 109, 110 Abs. 3) können weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

#### 4. Gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld

##### a) Allgemeines

## § 125

(1) Für den Wohnungsgeldzuschuß (§ 81 Abs. 1 Ziff. 2) gelten die Vorschriften des § 70 entsprechend. Er ist mit dem vollen Satz für die Ortsklasse B auch dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat.

(2) Neben Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld oder einem diesen Bezügen entsprechenden Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen die Kinderzuschläge bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist. Kinderzuschläge für Stiefkinder und uneheliche Kinder werden nur neben dem Wartegeld und Ruhegehalt gewährt.

## § 126

(1) Das Direktorium setzt Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld fest und bestimmt, an wen das Witwen- und das Waisengeld zu zahlen sind.

(2) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(3) § 61 Abs. 3 und 4 und § 77 gelten für Versorgungsbezüge entsprechend.

#### b) Ruhen und Kürzung von Versorgungsbezügen

## § 127

(1) Ein Warte- oder Ruhestandsbeamter, der im öffentlichen Dienst (Abs. 4) verwendet wird, erhält die Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus dieser Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist,

2. das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter vierzig vom Hundert der unter Ziffer 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind der Wohnungsgeldzuschuß und etwaige sonstige örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge, insbesondere Kinderzuschläge, nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Beschäftigung im Dienste der Bank, der Bank deutscher Länder, einer Landeszentralbank, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als dreihundert Deutsche Mark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Gesamtkapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag des Direktoriums oder des Versorgungsberechtigten das Staatsministerium der Finanzen.

## § 128

(1) Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder
2. ohne Zustimmung des Direktoriums seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands hat.

(2) Im Falle des Abs. 1 Ziffer 1 kann das Direktorium mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(3) Das Direktorium entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, und bestimmt den Beginn des Ruhens der Versorgungs-

bezüge. Gegen die Entscheidung des Direktoriums steht der Verwaltungsrechtsweg, soweit nur Ansprüche vermögensrechtlicher Natur geltend gemacht werden, der ordentliche Rechtsweg offen.

(4) Haben die Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Ziffer 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten durch das Direktorium entzogen werden.

(5) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, so kann das Direktorium die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet abhängig machen.

#### c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

##### § 129

Erhält ein Wartestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrundegelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Wartegeld ergibt. § 127 Abs. 3 gilt sinngemäß.

##### § 130

Erhält ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrundegelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt. § 127 Abs. 3 gilt sinngemäß.

##### § 131

Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Beamten im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) eine Versorgung, so ist daneben das frühere Witwen- und Waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich nach den Vorschriften dieses Personalstatuts aus dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen nach § 130 zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre, als Witwen- und Waisengeld ergibt.

##### § 132

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge, aus denen das ihm zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zugrunde liegt.

#### d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

##### § 133

Ein Ruhestandsbeamter, gegen den wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf eine Strafe erkannt wird, die nach § 46 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat, oder der wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen, mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Handlung zu Zuchthaus verurteilt wird, verliert mit der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; er darf die Dienstbezeichnung und die ihm im Zusammenhang mit dem Dienst verliehenen Titel nicht führen. Die §§ 47, 48 gelten sinngemäß.

##### § 134

- (1) Das Witwen- und das Waisengeld erlöschen
  1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
  2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet;
  3. für jeden Berechtigten, der wegen einer mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Handlung zu Zuchthaus verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils.

(2) Im Falle des Abs. 1 Ziff. 3 gelten die §§ 47, 48 sinngemäß.

(3) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr;
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(4) Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht unterbrochen worden, so kann das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(5) Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tod der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

(6) Die nach Abs. 3 und 5 zulässigen Bewilligungen spricht das Direktorium aus.

## e) Anzeigepflicht

### § 135

(1) Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, dem Direktorium und der das Wartegeld zahlenden Kasse den Bezug eines Einkommens (§ 127) und einer Versorgung (§ 130) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ruhestandsbeamte, Witwen- und Waisengeldberechtigte ist verpflichtet, dem Direktorium unverzüglich anzuzeigen

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 128 Abs. 1 Ziff. 1);
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Ort außerhalb Deutschlands (§ 128 Abs. 1 Ziff. 2);
3. den Bezug eines Einkommens (§ 127) oder einer Versorgung (§§ 130 bis 132) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

(3) Der Witwen- und Waisengeldberechtigte ist außerdem verpflichtet, seine Verheiratung dem Direktorium unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Gegen die Entscheidung des Direktoriums steht dem Versorgungsberechtigten der Verwaltungsrechtsweg, soweit nur Ansprüche vermögensrechtlicher Natur geltend gemacht werden, der ordentliche Rechtsweg offen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Zuständig für diese Entscheidung ist das Direktorium.

## 5. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

### § 136

(1) Das Direktorium kann Witwen und Waisen die Versorgungsbezüge dauernd oder auf Zeit entziehen, wenn sie Mitglied einer Partei sind, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennt, oder die Zielsetzungen einer solchen Partei unmittelbar oder mittelbar fördern oder unterstützen.

(2) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 steht dem Versorgungsberechtigten der Verwaltungsrechtsweg, soweit nur Ansprüche vermögensrechtlicher Natur geltend gemacht werden, der ordentliche Rechtsweg offen.

### § 137

(1) Die Vorschriften der §§ 125 bis 136 gelten sinngemäß auch für die sonstigen Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigten.

(2) Dabei gelten

1. Unterhaltsbeitrag nach §§ 58 Abs. 2, 119 Abs. 1 bis 4, 120 Abs. 1 und 2 als Ruhegehalt;

2. Unterhaltsbeitrag nach §§ 119 Abs. 5, 120 Abs. 3 als Witwen- oder Waisengeld;

3. Unterhaltsbeitrag nach §§ 100, 116, 134 Abs. 5 als Witwengeld;

4. Unterhaltsbeitrag nach § 95 Abs. 3 als Waisengeld.

(3) Ferner gelten die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthobenen Beamten als Wartegeld und die Bezüge entpflichteter Beamter als Ruhegehalt.

### § 138

Steht Personen, die nach den Vorschriften dieses Personalstatuts versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das die Bank zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfang dieser Versorgungsbezüge auf die Bank über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

### § 139

(1) Eine Versorgung nach diesem Personalstatut entspricht den Erfordernissen in § 1234 der Reichsversicherungsordnung, § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242 a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach diesem Personalstatut gewährt wird oder wenn das Beamtenverhältnis endet infolge

1. Nichtigkeit der Ernennung (§§ 9, 10),
2. Entfernung aus dem Dienst (§ 45 Abs. 1 Ziff. 5) oder
3. Ausscheiden nach § 46.

(3) Art. 156 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) gilt entsprechend.

### § 140

Die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) und die Ausführungsbestimmungen hiezu sind entsprechend anzuwenden, soweit das Personalstatut nicht besondere Vorschriften enthält.

## Teil C:

### Der Staatsbankangestellte

### § 141

(1) Die Angestellten werden beim Direktorium durch den Präsidenten, im übrigen durch die Vorstände der Niederlassungen und Zweigstellen mit Genehmigung des Direktoriums eingestellt.



(2) Für die Einstellung der Angestellten ist ihre fachliche und persönliche Eignung maßgebend.

#### § 142

Die Angestellten sind bei Antritt des Dienstes gemäß § 18 zu vereidigen.

#### § 143

(1) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Tarifvertrag oder Einzelvereinbarungen geregelt.

(2) Die Vorschriften der §§ 14 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 und 3, 19, 20, 21, 23, 24 Abs. 1, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36 Abs. 4 und 5, 79 sind auf die Angestellten sinngemäß anzuwenden.

(3) Den Angestellten kann neben den Leistungen aus der staatlichen Angestelltenversicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden. Das Nähere regelt das Direktorium mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

#### § 144

Angestellte, die sich bewährt haben, können unter Beachtung der §§ 6, 7 und 8 und der dort vorgesehenen Vorschriften in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

### Teil D:

#### Der Staatsbankarbeiter

#### § 145

Die Arbeiter werden durch die Vorstände der Niederlassungen und Zweigstellen eingestellt.

#### § 146

(1) Für die Rechtsverhältnisse der Arbeiter gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften die für die staatlichen Verwaltungsarbeiter maßgebenden tariflichen Bestimmungen.

(2) In einzelnen Fällen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

### Teil E:

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 147

(1) Entscheidungen, die einem Bankangehörigen nach den Vorschriften dieses Personalstatuts bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn sie eine Frist in Lauf setzen oder wenn durch sie Vermögensrechte des Bankangehörigen berührt werden.

(2) In diesem Personalstatut vorgeschriebene Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß die Entscheidung dem Bankangehörigen unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag ist dem Bankangehörigen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

#### § 148

Das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen findet auf die Bankangehörigen sinngemäße Anwendung.

#### § 149

(1) Das Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) nebst den Ausführungsbestimmungen hierzu ist auf die Bankangehörigen entsprechend anzuwenden.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen finden auf die Bankangehörigen entsprechende Anwendung.

#### § 150

(1) Änderungen der durch dieses Personalstatut geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbankbeamten sowie eine Änderung ihrer Einreihung in die Besoldungsgruppen können nur im Wege einer Änderung des Personalstatuts erfolgen.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch Vorschriften nach Abs. 1 hinsichtlich ihrer Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Besoldungsgruppen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

#### § 151

(1) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum Beamten auf Lebenszeit ernannt war, ist Beamter auf Lebenszeit auch im Sinne des Personalstatuts:

(2) Wer nach den bisherigen Vorschriften Beamter im Probendienst war, ist Beamter auf Widerruf im Sinne des Personalstatuts.

(3) Die in § 149 Abs. 2 genannten gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 152

(1) Soweit beim Inkrafttreten des Personalstatuts ein günstigeres Besoldungsdienstalter festgesetzt ist, als sich aus den §§ 64 ff. ergeben würde, hat es dabei sein Bewenden.

(2) Soweit ein Beamter bei Inkrafttreten des Personalstatuts ein Grundgehalt bezieht, das höher ist als das nach § 69 zu errechnende Grundgehalt, erhält er den bisherigen Betrag bis zum Einrücken in die Altersstufe weiter, die einen höheren Grundgehaltsbetrag ergibt.



## § 153

Zusicherungen, die einem Staatsbankbeamten nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Ruhegehaltfähige Dienstalter bis zum Inkrafttreten des Personalstatuts erteilt worden sind, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Personalstatuts mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen nachträglich den Vorschriften des Personalstatuts angeglichen werden.

## § 154

(1) Die Vorschriften des Personalstatuts finden auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens im Dienste der Bank stehenden Beamten insoweit Anwendung, als diese sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, daß sie unter Verzicht auf ihre Rechte als unmittelbare Staatsbeamte von diesem Zeitpunkt ab nach den Bestimmungen des Personalstatuts behandelt werden.

(2) Für bei Inkrafttreten des Personalstatuts im Dienst der Bank stehende Beamte, die eine Erklärung nach Abs. 1 nicht abgeben, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die Besoldung der Beamten der Bayerischen Staatsbank vom 20. Januar 1943 (GVBl. S. 5).

(3) Die Versorgung der Beamten der Bank und ihrer Hinterbliebenen richtet sich, soweit die Ansprüche auf Versorgung vor dem Inkrafttreten des Personalstatuts erworben worden sind und nicht

§ 149 Abs. 2 anzuwenden ist, nach den seitherigen Vorschriften. Die festgesetzten Versorgungsbezüge bleiben gewahrt.

(4) Die im Dienste der Bank stehenden Beamten sind aufzufordern, eine Erklärung nach Abs. 1 abzugeben. Wird diese Erklärung nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Personalstatuts abgegeben, so gilt sie als verweigert. Das Direktorium kann diese Frist verlängern, wenn der Beamte unverschuldet nicht in der Lage war, die Erklärung rechtzeitig abzugeben.

## § 155

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Personalstatuts im Dienste der Bank stehenden Angestellten findet § 143 Abs. 2 insoweit Anwendung, als die Angestellten sich schriftlich damit einverstanden erklären. Wird diese Erklärung nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Personalstatuts abgegeben, so ist das Dienstverhältnis grundsätzlich zum nächstzulässigen Termin zu lösen. § 154 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 156

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank.

## § 157

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

\*

# Besoldungstafel

Besoldungsgruppe	Dienstbezeichnung	Jahresbetrag des Grundgehalts im										
		1. und 2.	3. und 4.	5. und 6.	7. und 8.	9. und 10.	11. und 12.	13. und 14.	15. und 16.	17. und 18.	19. und 20.	21. und 22.
		Besoldungsdienstjahr										
		Die römische Ziffer unter dem Grundgehaltsatz bedeutet die zuständige Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses										
<i>M</i>												
1	Direktoren bei der Bayerischen Staatsbank <sup>1)</sup> 2)	7.000 III	7.500 III	8.000 III	8.500 III	8.900 III	9.300 III	9.700 III				
2	Direktoren bei der Bayerischen Staatsbank <sup>1)</sup> . .	4.800 IV	5.300 IV	5.800 IV	6.200 III	6.600 III	7.000 III	7.400 III	7.800 III	8.200 III	8.500 III	8.800 III
3	Direktoren bei der Bayerischen Staatsbank <sup>1)</sup> . .	4.800 IV	5.200 IV	5.600 IV	6.000 III	6.400 III	6.800 III	7.200 III	7.500 III	7.800 III	8.100 III	8.400 III
4	Staatsbankräte (nur Beamte, die die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst abgelegt haben) . . . . .	4.800 IV	5.200 IV	5.600 IV	6.000 III	6.400 III	6.800 III	7.200 III	7.500 III	7.800 III	8.100 III	8.400 III
5	Staatsbankräte . . . . .	4.800 IV	5.200 IV	5.600 IV	6.000 III	6.400 III	6.800 III	7.200 III	7.500 III	7.800 III		
6	Staatsbankamtmänner . . . . .	4.800 IV	5.200 IV	5.600 IV	6.000 III	6.400 III	6.700 III	7.000 III				
7	Staatsbankoberinspektoren . . . . .	4.100 IV	4.400 IV	4.700 IV	4.950 IV	5.200 IV	5.500 IV	5.800 IV				
8	Staatsbankinspektoren . . . . .	2.800 V	3.050 V	3.300 V	3.550 IV	3.800 IV	4.000 IV	4.200 IV	4.400 IV	4.600 IV	4.800 IV	5.000 IV
9	Staatsbankobersekretäre . . . . .	2.300 V	2.550 V	2.800 V	3.000 V	3.200 V	3.400 IV	3.600 IV	3.800 IV	4.000 IV	4.200 IV	
10	Staatsbanksekretäre <sup>3)</sup> . . . . .	2.950 V	2.500 V	2.650 V	2.800 V	2.950 V	3.100 V	3.200 V	3.300 V	3.400 V	3.500 V	
11	Werkmeister . . . . .	2.950 V	2.500 V	2.650 V	2.800 V	2.950 V	3.100 V	3.200 V	3.300 V	3.400 V	3.500 V	
12	Staatsbankassistenten <sup>3)</sup> . . . . .	2.100 V	2.190 V	2.280 V	2.370 V	2.460 V	2.550 V	2.640 V	2.720 V	2.800 V		
13	Oberwerkführer . . . . .	2.100 V	2.190 V	2.280 V	2.370 V	2.460 V	2.550 V	2.640 V	2.720 V	2.800 V		
14	Zählmeister . . . . .	1.800 VI <sup>4)</sup>	1.900 VI <sup>4)</sup>	2.000 VI <sup>4)</sup>	2.100 V	2.200 V	2.300 V	2.400 V	2.500 V	2.600 V	2.700 V	
15	Geldzähler . . . . .	1.750 VI <sup>4)</sup>	1.840 VI <sup>4)</sup>	1.930 VI <sup>4)</sup>	2.020 VI <sup>4)</sup>	2.110 V	2.200 V	2.290 V	2.380 V	2.470 V	2.550 V	

<sup>1)</sup> Die Beamten der Besoldungsgruppen 1, 2 und 3 führen, soweit und solange sie Vorstand einer Niederlassung sind, die Dienstbezeichnung „Direktor der Bayerischen Staatsbank“ unter Beifügung des Ortes der Niederlassung.

<sup>2)</sup> Beamte der Besoldungsgruppe 1, die beim Inkrafttreten des Personalstatuts im Dienst stehen, dürfen für ihre Person die bisherige Dienstbezeichnung Staatsbankdirektor weiterführen.

<sup>3)</sup> Die am 30. Dezember 1940 im Dienst gewesenen Beamten dürfen für ihre Person die bisherige Dienstbezeichnung weiterführen.

<sup>4)</sup> Tarifklasse V bei Gewährung einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage.

### Wohnungsgeldzuschuß

a) für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VII bei 40 % Abzug
	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
Sonderklasse	2520	2016	1584	1152	864	636	402	240
A	2160	1728	1368	1008	732	531	348	210
B	1800	1440	1080	792	606	444	288	174
C	1368	1080	864	648	474	348	216	132
D	1008	792	648	474	348	258	156	96

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier kinderzuschlagsfähigen Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	
	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	
Sonderklasse	2940	2352	1848	1344	1008	744	474	
A	2520	2016	1596	1176	858	624	408	
B	2100	1680	1260	924	708	522	336	
C	1596	1260	1008	756	558	408	252	
D	1176	924	756	558	408	306	186	

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	
	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	
Sonderklasse	3360	2688	2112	1536	1152	846	540	
A	2880	2304	1824	1344	984	714	462	
B	2400	1920	1440	1056	810	600	384	
C	1824	1440	1152	864	636	462	288	
D	1344	1056	864	636	482	348	216	

## Begründung

### I. Allgemeines

Nach Art. 7 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 221) sind für das Personalstatut die Grundsätze des bayerischen Beamtenrechts maßgebend, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Bayerischen Staatsbank als eines geschäftlichen Unternehmens Abweichungen erforderlich machen.

Dem Entwurf sind die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 28. Oktober 1946 zugrunde gelegt, nachdem die in der 1. und 2. VO. zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 17. August 1948 und vom 9. März 1949 enthaltenen Abänderungsbestimmungen infolge der Nichtigkeitserklärung dieser Verordnungen durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 nicht mehr geltendes Recht sind und das vom Landtag am 20. November 1950 beschlossene „Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes und über Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben für den öffentlichen Dienst“ (Landtagsdrucksache Beilage 4651), das diese Abänderungsvorschriften übernahm und ergänzte, nicht verkündet wurde und zunächst auch nicht in Kraft gesetzt werden wird. Spätere grundlegende Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes werden zufolge der erwähnten Vorschrift, daß für das Personalstatut die Grundsätze des bayerischen Beamtenrechts maßgebend sind, jeweils durch eine entsprechende Änderung des Personalstatuts berücksichtigt werden.

### II. Im einzelnen:

#### Zu § 1:

Die Bestimmung spricht in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank den Grundsatz aus, daß im Dienste der Bank Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt werden.

#### Zu § 2:

Diese Bestimmung stellt allgemeine Grundsätze auf, die für den gesamten öffentlichen Dienst Geltung haben und für die Beamten in Art. 94 Abs. 2, 96, 116 der Verfassung sowie Art. 4, 15 Abs. 3, 70 Abs. 1 BBG. ihren ausdrücklichen Niederschlag gefunden haben; sie können ohne weiteres auch auf die übrigen Bankangehörigen angewendet werden.

Die Vereinigungsfreiheit (Abs. 2) ist in Art. 170 Abs. 1 der Verfassung gewährleistet; soweit die Beamten in Frage kommen, ist sie auch ein Grundsatz des bayerischen Beamtenrechts (Art. 22 Abs. 1 BBG.).

#### Zu § 3:

Abs. 1 unterscheidet zwischen Beamten auf Widerruf und Beamten auf Lebenszeit und trägt damit dem allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsatz Rechnung, daß in der Regel dem Beamten nicht sofort bei seiner Ernennung die Rechte eines Beamten auf Lebenszeit verliehen werden können. Er muß zunächst seine Eignung beweisen und sich bewähren; das Beamtenverhältnis ist daher vorerst widerruflich.

Für die Einrichtung der Beamten auf Zeit besteht im Bankbetrieb kein Bedürfnis.

Zu Abs. 2: Von der Regel, daß das Beamtenverhältnis zunächst widerruflich ist, kann das Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten (vgl. Art. 10 Abs. 3 BBG.).

Abs. 5 setzt die regelmäßige Dauer der Probezeit, als welche das widerrufliche Beamtenverhältnis anzusehen ist, entsprechend der Regelung für die Staatsbeamten (Beschluß des Landespersonalamts vom 21. Juni 1950 über die Durchführung des Art. 100 BBG.) auf drei Jahre fest. In Ausnahmefällen kann sie bis auf ein Jahr abgekürzt werden. Außerdem ist für Fälle, in denen die Regelfrist nicht genügt, um die dauernde Eignung des Beamten endgültig beurteilen zu können, ihre Verlängerung um höchstens drei weitere Jahre vorgesehen. Da die überwiegende Zahl der in das Beamtenverhältnis zu übernehmenden Dienstkräfte aus den Angestellten der Bank selbst hervorgeht und die Bankleitung sich bereits auf Grund der Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, die im Bankbetrieb sich von den Dienstverrichtungen eines Beamten nicht unterscheidet, von der Eignung des Anwärters überzeugen kann, ist ferner die Möglichkeit eröffnet, auf die Frist die Zeit einer Beschäftigung bei der Bank im Angestelltenverhältnis in gleichwertiger Tätigkeit anzurechnen.

Von der im allgemeinen Beamtenrecht üblichen engen Verknüpfung des Beamten auf Lebenszeit mit der von ihm besetzten Stelle muß im Interesse einer aus den besonderen Bedürfnissen des Bankbetriebs sich ergebenden beweglichen Personalpolitik abgesehen werden, weshalb der Begriff der Planstelle dem Personalstatut fremd ist.

#### Zu § 4:

Zur Ernennung der Beamten ist das Direktorium, dem die Verwaltung der Gesamtbank obliegt (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes) berufen.

#### Zu § 5:

Abs. 1 und 2 stellen ebenso wie Art. 9 Satz 2 und Art. 11 Abs. 2 BBG. den Grundsatz auf, daß die Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit einem bestimmten Wortlaut wesentliches Erfordernis sowohl für die Begründung des Beamtenverhältnisses wie auch für die Erlangung der Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit ist.

Abs. 5 bestimmt, daß die Urkunde über die gemäß § 4 vom Direktorium beschlossene Ernennung vom Präsidenten ausgefertigt wird.

Abs. 4 übernimmt sachlich die Bestimmung des Art. 50 Abs. 2 BBG.

#### Zu § 6:

Abs. 1 hebt den das allgemeine Beamtenrecht beherrschenden Grundsatz, daß für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nur die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers ausschlaggebend ist, besonders hervor.

Zu Abs. 2: Für die Staatsbankbeamten müssen im Rahmen des Grundsatzes nach Abs. 1 über die fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis, die Ausbildung der Beamten, ihre Laufbahnen und über Prüfungen eigene Vorschriften erlassen werden, die den besonderen Bedürfnissen des Bankbetriebs Rechnung tragen und ein hohes fachliches Niveau der Beamtenschaft gewährleisten. Eine entsprechende Regelung treffen die Personalstatute der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbank.

#### Zu § 7:

Die Bestimmungen über die wesentlichen persönlichen Voraussetzungen für den Eintritt in das Beamtenverhältnis entsprechen sachlich dem Art. 5 BBG.

Die Ablegung einer Einstellungsprüfung, welche die Eignung des Anwärters nachweist (Abs. 1 Ziff. 4), ist entsprechend den Grundsätzen des BBG. und der bisherigen

Handhabung allgemeine Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten. Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmefällen von der Prüfung abzusehen, insbesondere wenn ein besonders bewährter, schon längere Zeit im Dienste stehender Angestellter der Staatsbank selbst in das Beamtenverhältnis übergeführt werden soll und mithin seine Eignung ohne weiteres feststeht, oder wenn im Interesse der Gewinnung hochqualifizierter Nachwuchskräfte tüchtige Bankkaufleute, die sich in der privaten Wirtschaft schon bewährt haben, in den dauernden Dienst bei der Staatsbank übernommen werden sollen.

#### Zu § 8:

Diese Vorschrift gibt inhaltlich den Art. 6 BBG. wieder mit der Maßgabe, daß eine der Ziff. 5 dieser Bestimmung entsprechende Vorschrift (Einstellung von Minderbelasteten und Mitläufern im Sinne der Entnazifizierungsgesetzgebung) als überholt weggelassen wurde.

#### Zu § 9:

Die Fälle, in denen eine Ernennung zum Beamten ohne weiteres nichtig ist, sind entsprechend dem Art. 51 Abs. 2 BBG. geregelt. Der Fall der Ernennung eines Beamten durch eine sachlich unzuständige Behörde (Art. 51 Abs. 1 BBG.) scheidet im Rahmen des Personalstatuts aus; an seine Stelle tritt die Anfechtbarkeit der Ernennung gem. § 10 Abs. 2 Ziff. 4.

#### Zu § 10:

Die Fälle der Anfechtbarkeit einer Ernennung zum Beamten sind in der gleichen Weise wie in Art. 52 BBG. geregelt. Abs. 2 war durch Einbeziehung der Fälle zu ergänzen, in denen die notwendige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zu einer Ausnahme von den Erfordernissen der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Ablegung einer Einstellungsprüfung fehlt oder dem Beamten die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird, ohne daß ein Beschluß des Direktoriums vorliegt.

#### Zu § 11:

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem Art. 55 BBG.

#### § 12

übernimmt fast wörtlich die Vorschrift des § 54 BBG.

#### Zu § 15:

Abs. 1 gibt inhaltlich den Art. 65 BBG. wieder.

Abs. 2 stellt klar, daß ebenso wie die Ernennungen auch die Beförderungen vom Direktorium ausgesprochen werden und der Beamte eine Urkunde über seine Beförderung erhält.

#### Zu § 14:

Die Bestimmungen über die Versetzung der Beamten sind, teilweise abweichend von der Regelung in Art. 64 BBG., den Bedürfnissen der Bank angepaßt. Sie entsprechen der bewährten Regelung bei der früheren Reichsbank, der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbank. Hervorzuheben ist die aus wichtigen dienstlichen Gründen mögliche Versetzung des Beamten in eine einer anderen Laufbahn angehörende Dienststellung (Abs. 2 Satz 1). Solche Versetzungsmöglichkeiten müssen der Bankleitung offen gehalten werden, um namentlich im geschäftlichen Interesse notwendig werdende Umbesetzungen von Vorstands- oder Abteilungsleiterposten bei den Niederlassungen rasch vornehmen zu können. Eine Versetzung dieser Art ist daher im Personalstatut nicht,

wie in Art. 64 Abs. 4 BBG., als „Rückversetzung“ mit der Folge behandelt, daß sie nur unter Einhaltung der für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis geltenden Vorschriften erfolgen darf. Sie kann vielmehr, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, verfügt werden, ohne daß es eines besonderen Verfahrens bedarf. Durch die Bestimmung des Abs. 2 Satz 2 sind aber die Rechte des betroffenen Beamten ausreichend gewahrt. Sein Beschwerderecht nach § 54 bleibt unberührt.

#### Zu § 15:

Die Bestimmungen über die Führung der Dienstbezeichnung und ihre Weiterführung durch Ruhestandsbeamte, Wartestandsbeamte und entlassene Beamte sind auf der Grundlage des Art. 55 BBG. getroffen.

#### Zu § 16:

Abs. 1 spricht den auch für die Staatsbankbeamten geltenden Grundsatz des Berufsbeamtentums in Anlehnung an Art. 14 Abs. 2 BBG. aus.

Abs. 2 umschreibt ähnlich wie Art. 15 Abs. 1 BBG. die allgemeinen Berufspflichten des Beamten.

In Abs. 3 kommt der Grundsatz der Gehorsamspflicht zum Ausdruck.

Abs. 4 erklärt in Satz 1, ebenso wie Art. 19 Abs. 1 BBG., den Beamten als für die Gesetzmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich und legt in Satz 2 und 3 ähnlich wie Art. 19 Abs. 2 BBG. und § 11 Abs. 4 des Personalstatuts der Landeszentralbank die Grenzen der Gehorsamspflicht gegenüber einer gesetzwidrigen dienstlichen Weisung fest. Eine besondere Hervorhebung von Anordnungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, erscheint nicht notwendig, da diese unter den allgemeineren Begriff des gesetzlichen Verbots fallen.

#### Zu § 17:

Abs. 1: Die Aufnahme dieser Bestimmung, entnommen aus § 13 des Personalstatuts der Landeszentralbank, scheint zweckmäßig.

Abs. 2: Hinsichtlich der politischen Betätigung der Beamten und der Übernahme von öffentlichen Wahlämtern ist die entsprechende Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften geboten.

Abs. 3 entspricht Art. 25 BBG.

Abs. 4 übernimmt den in Art. 22 Abs. 2 BBG. aufgestellten Grundsatz, daß die Beamten ein Streikrecht nicht in Anspruch nehmen können mit der Ergänzung, daß dieses auch nicht gegenüber der Bankleitung besteht. Der Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, der auch für die Beamten gilt, ist bereits in § 2 Abs. 2 festgelegt.

#### Zu § 18:

Die Bestimmungen über den Diensteid entsprechen Art. 16 BBG.

#### § 19

(Annahme von Belohnungen und Geschenken) enthält die Regelung des Art. 30 BBG.

#### § 20

übernimmt die Vorschriften des Art. 17 BBG. mit der Abänderung, daß eine dem Abs. 3 a. a. O. entsprechende Bestimmung wegfallen kann, da besondere gesetzliche Vorschriften, die den Ausschluß von einzelnen dienstlichen Handlungen anordnen, im Bereich der Staatsbank nicht in Betracht kommen.

#### Zu § 21:

Die Verschwiegenheitspflicht der Beamten ist bereits in Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Bayerische Staats-

bank geregelt. Ein Hinweis auf diese Bestimmungen auch im Personalstatut erscheint zweckmäßig.

#### Zu §§ 22, 23:

Die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten halten sich an die Grundsätze der Art. 25 ff. BBG.

Die §§ 22, 23 regeln die Nebentätigkeit der Staatsbankbeamten erschöpfend.

#### § 24

(Arbeitszeit) entspricht Art. 31 BBG.

#### Zu § 25:

Die Bestimmungen über den Urlaub der Beamten sind mit geringfügigen Abänderungen den Vorschriften des Art. 32 BBG. angepaßt.

#### Die §§ 26, 27

übernehmen die Vorschriften der Art. 33, 34 BBG. über die Wohnung der Beamten.

#### Zu § 28:

Wegen ungenügender Leistungen kann dem Beamten wie nach Art. 35 BBG. vorübergehend das Aufsteigen im Gehalt versagt werden. Die Entscheidung des Direktoriums kann von dem Beamten im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.

#### Zu § 29:

Das zeitweilige Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Suspendierung) ist teilweise abweichend von der Bestimmung des Art. 18 BBG. in ähnlicher Weise wie bei der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbank geregelt. Die Notwendigkeit, einen Beamten vorübergehend vom Dienst zu entheben, ohne daß die Voraussetzungen zur sofortigen Durchführung eines Dienststrafverfahrens vorliegen, kann im Bankbetrieb eine größere Rolle spielen als in der allgemeinen Staatsverwaltung, z. B. im Falle des Verdachtes nicht ganz sauberer Führung des Kreditgeschäftes, oder wenn ein leitender Beamter ein außerdienstliches Verhalten an den Tag legt, das dem Ansehen der Bank abträglich ist und daher zu einer Geschäftsschädigung für die Bank führen kann. In solchen Fällen muß die Bank als kaufmännischer Betrieb, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß der gute Ruf eines Bankinstituts und das ihm entgegengebrachte Vertrauen wesentliche Grundlagen seiner geschäftlichen Erfolge sind, einen schärferen Maßstab anlegen, als er bei sonstigen Beamten am Platze ist. Deshalb ist eine Verlängerung des Zeitraumes, für den eine Dienstenthebung ausgesprochen werden kann, gegenüber dem allgemeinen Beamtenrecht geboten. Als Rechtsbehelf gegen eine vorläufige Dienstenthebung steht dem Beamten der Verwaltungsrechtsweg offen.

#### Zu § 30:

Der Begriff des Dienstvergehens und seine Bestrafung sind sachlich in der gleichen Weise geregelt wie in Art. 36 BBG. Gegen die unmittelbare Anwendung der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 auf die Staatsbankbeamten entsprechend der bisherigen Regelung bestehen keine Bedenken. Die Benennung des Direktoriums als Einleitungsbehörde und als oberste Dienstbehörde im Sinne der Bestimmungen der Dienststrafordnung steht in Einklang mit § 30 Abs. 1 Buchst. c und § 112 Abs. 3 der Dienststrafordnung.

Die Regelung in Abs. 5 entspricht Art. 161 Satz 2 BBG.

#### Zu § 31:

Die Vorschriften über die Haftung des Beamten bei Amtspflichtverletzungen sind aus Art. 37 BBG. mit der Maßgabe übernommen, daß — entsprechend der Regelung bei der Landeszentralbank — in Abs. 3 (Ersatzleistung durch den Beamten) der Übergang eines etwaigen Ersatzanspruchs der Bank gegen einen Dritten nicht kraft Gesetzes erfolgen soll, sondern einer förmlichen Abtretung bedarf.

Ferner wurden die Verjährungsvorschriften des Personalstatuts der Landeszentralbank übernommen (Absätze 4, 5).

#### § 32

spricht die nach allgemeiner Auffassung aus dem Beamtenverhältnis sich ergebende Fürsorgepflicht des Dienstherrn ausdrücklich aus.

#### Zu § 33:

Das Recht des Beamten auf Einsichtnahme in seine Personalsache ist in Übereinstimmung mit Art. 95 Abs. 4, 5 der Verfassung und § 72 Abs. 2, 3 BBG. geregelt. Die Beschwerdemöglichkeit richtet sich nach § 34.

#### Zu § 34:

Das Beschwerderecht des Beamten gegen dienstliche Maßnahmen ist ebenso wie in Art. 24 BBG. ausdrücklich hervorgehoben. Außerdem ist nach dem allgemeinen Grundsatz des § 35 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) gegen beamtenrechtliche Entscheidungen der Bankleitung der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Bezüglich sonstiger Maßnahmen ist von Bedeutung, daß die Entscheidung des Präsidenten nicht für endgültig erklärt ist, so daß die Beschwerde an das Staatsministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde der Staatsbank offen steht.

#### Zu § 35:

Diese Bestimmung (Erteilung eines Zeugnisses nach Beendigung des Beamtenverhältnisses) ist dem allgemeinen Beamtenrecht fremd, für die Staatsbank als geschäftliches Unternehmen aber notwendig.

#### Zu § 36:

**Zu Abs. 1:** Das Personalstatut regelt, da eine Zusammenfassung aller für die Rechtsverhältnisse der Staatsbankbeamten geltenden Bestimmungen zweckmäßig ist, auch das Besoldungs- und Versorgungsrecht.

**Abs. 2** eröffnet die Möglichkeit, mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen für Beamte, die bestimmte Funktionen ausüben, nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen festzusetzen, wie z. B. die bei der Landeszentralbank eingeführten Zulagen für Bankkassiere, die einen Ausgleich für das erhöhte Risiko dieser Beamten wegen oft unverschuldeter Kassenfehlbeträge in Anspruch genommen zu werden, bieten sollen.

**Zu Abs. 3:** Die Bestimmung soll sicherstellen, daß die Staatsbankbeamten außerordentliche Sonder- und Teuerungszulagen, wie sie z. B. in den Gesetzen vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 2) und vom 21. Februar 1951 (GVBl. S. 29) gewährt worden sind, ebenso wie die Staatsbeamten erhalten und ihnen auch etwa künftig allgemein eingeführte Sonderzulagen zugebilligt werden können.

Die Bestimmung des **Abs. 4**, die auch die Personalstatute der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbank kennen, soll der Bank die Möglichkeit eröffnen, in ähnlicher Weise wie private Bankbetriebe in besonderen Ausnahmefällen für außergewöhnliche Leistungen besondere Vergütungen zu gewähren, um auch in per-

soneller Hinsicht im Verhältnis zu den übrigen Geldinstituten voll konkurrenzfähig zu bleiben.

**Abs. 5** übernimmt bezüglich der Dienstaufwandsentschädigungen die bisherige Regelung, bei der die Vorstände der Niederlassungen und Zweigstellen eine solche Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 1000 DM beziehen, und dehnt sie auf sonstige Staatsbankbeamte in leitender Stellung aus.

#### § 37

regelt den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten gegen die Bank und umgekehrt im wesentlichen ebenso wie Art. 157 ff. BBG. in Übereinstimmung mit Art. 95 Abs. 2 der Verfassung. Abs. 3 Satz 2 entspricht § 8 Abs. 2 RBesG.

#### Zu § 38:

Voraussetzung für die Versetzung von Beamten in den Wartestand ist ebenso wie in Art. 75 BBG. die Auflösung der Bank oder eine wesentliche Veränderung ihres Aufbaues. Die weitere Einschränkung, daß Versetzungen in den Wartestand nur insoweit vorgenommen werden dürfen, als bei einer solchen Maßnahme Planstellen in Wegfall kommen, kann nicht übernommen werden, da das Personalstatut die enge Verbindung des Beamten mit der von ihm besetzten Stelle nicht kennt. Statt dessen ist ebenso wie in den Personalstatuten der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbank bestimmt, daß nur solche Beamte auf Lebenszeit in den Wartestand versetzt werden dürfen, die durch eine der erwähnten Maßnahmen überzählig werden.

#### § 39

entspricht Art. 74 BBG.

#### Zu § 40:

**Abs. 1** übernimmt die Vorschriften des Art. 75 Abs. 3, 4 BBG.

**Abs. 2** entspricht Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BBG.

#### § 41

enthält die Regelung des Art. 76 BBG. in der den Bedürfnissen des Bankbetriebs angepaßten Form, wie sie auch bei der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbank eingeführt ist. Die Verpflichtung zur Übernahme einer neuen Dienststellung ist nicht auf die Bank beschränkt, sondern erstreckt sich auf den gesamten öffentlichen Dienst.

#### § 42

entspricht sachlich dem Art. 77 BBG.

#### § 43

stimmt wörtlich mit Art. 78 BBG. überein.

#### § 44

stellt klar, daß für den Wartestandsbeamten, weil er Beamter bleibt (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BBG.), die für Beamte im Dienst geltenden Vorschriften grundsätzlich gelten. Dies gilt insbesondere auch für § 30 (Dienstvergehen). Es kann also gegen einen Wartestandsbeamten, der einer Verpflichtung nach § 41 grundlos nicht nachkommt, dienststrafrechtlich vorgegangen werden.

#### § 45

entspricht Art. 82 BBG.

#### § 46

enthält die Regelung des Art. 84 BBG.

Zur Aufnahme einer dem Art. 85 BBG. entsprechenden Bestimmung (Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Bayerns) besteht kein Bedürfnis.

#### § 47

gibt die Grundsätze des Art. 86 BBG. wieder.

#### § 48

entspricht Art. 85 Abs. 2 BBG.

#### § 49

ist wörtlich aus Art. 87 BBG. übernommen.

#### § 50

entspricht den Bestimmungen in Art. 89 Abs. 1, 2 BBG.

#### Zu § 51:

Die Vorschriften stimmen sachlich mit Art. 88 BBG. überein.

#### § 52

regelt die Entlassung des Beamten auf Widerruf und deren Rechtsfolgen, sowie die Gewährung eines Übergangsgeldes unter bestimmten Voraussetzungen, nach den Grundsätzen, die für den Widerruf des Beamtenverhältnisses im allgemeinen Beamtenrecht maßgebend (vgl. §§ 61, 62 DBG.) und auch in die Personalstatute der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbank übernommen sind. Ein Zurückgreifen auf das BBG. ist hier nicht möglich, weil dieses in seiner derzeitigen Gestalt den Beamten auf Widerruf nicht kennt.

#### § 53

entspricht Art. 90 BBG.

#### § 54

setzt in Übereinstimmung mit Art. 92 BBG. die Altersgrenze grundsätzlich auf das 65. Lebensjahr fest. Entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Bank ist einerseits die Möglichkeit offen gelassen, einen Beamten ausnahmsweise aus wichtigen dienstlichen Gründen bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres weiterzubeschäftigen, andererseits vorgesehen, daß ein Beamter auf Antrag schon nach Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn dies im Interesse der Bank liegt.

#### Zu § 55

Die Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit entsprechen vollinhaltlich dem Art. 95 Abs. 1 BBG.

#### § 56

entspricht Art. 94 BBG.

#### § 57

übernimmt sachlich und weitgehend auch wörtlich die Regelung des Art. 95 BBG.

#### Zu § 58:

Die Ruhestandsversetzung der Beamten auf Widerruf und die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags sind nach den für diese Fälle maßgebenden allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt (vgl. §§ 76, 89 Abs. 2 DBG.). Auch die Personalstatute der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbank

haben diese Vorschriften übernommen. Vgl. auch die Begründung zu § 52.

**Zu § 59:**

Die Vorschriften über die Ruhestandsversetzung der Wartestandsbeamten geben sachlich die Bestimmungen des Art. 96 BBG. wieder mit der Maßgabe, daß in Übereinstimmung mit der Regelung bei der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbank die dem § 77 Abs. 1 DBG. entsprechende Bestimmung, daß der Wartestandsbeamte auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden kann, aufgenommen wurde.

**§ 60**

übernimmt fast wörtlich die Bestimmungen des Art. 97 BBG. über die Verfügung der Ruhestandsversetzung und den Beginn des Ruhestandes.

**Zu § 61:**

**Abs. 1 und 2** entsprechen wörtlich den Vorschriften des Art. 79 Abs. 1 und 2 BBG.

**Abs. 3 und 4** übernehmen die Bestimmungen des Art. 80 BBG.

**Zu § 62:**

**Abs. 1 und 2** gliedern, ebenso wie § 1 Abs. 1 RBesG., die Dienstbezüge der Beamten in Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge und gesetzlich bestimmte oder zugelassene Zahlungen.

**Zu § 65:**

**Zu Abs. 1:** Die Sätze für die Grundgehälter sind unverändert aus der bisherigen Besoldungsordnung (Anlage zu der Verordnung über die Besoldung der Beamten der Bayerischen Staatsbank vom 20. Januar 1945, GVBl. S. 5) übernommen.

**Abs. 2 und 3** entsprechen dem § 5 Abs. 1 bis 3 RBesG.

**Abs. 4** gibt inhaltlich die Vorschriften des § 4 RBesG. wieder.

**Zu § 64 (Besoldungsdienstalter):**

**Zu Abs. 1 und 2:** Das Personalstatut kennt den Begriff der Planstelle und infolgedessen auch die Unterscheidung zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten nicht. Es gibt deshalb auch kein Diätendienstalter, sondern nur das allgemeine Besoldungsdienstalter, das für alle Beamten, gleichgültig ob sie Beamte auf Widerruf oder auf Lebenszeit sind, gilt und grundsätzlich mit dem Tage der ersten Einstellung als Beamter beginnt. An Stelle der Einrichtung des Diätendienstalters ist das auch bei der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbank eingeführte System gewählt, nach dem das Besoldungsdienstalter vor Erreichung eines bestimmten Lebensalters, das nach den einzelnen Laufbahnen abgestuft ist, nicht beginnen darf und die Beamten dann erst die vollen Bezüge ihrer Besoldungsgruppe erhalten, während bis zur Erreichung dieser Altersgrenze das Grundgehalt um nach dem Lebensalter gestaffelte Prozentsätze gekürzt wird (§ 69). Das Lebensalter, mit dem die Beamten erst in den Genuß der vollen Dienstbezüge ihrer Besoldungsgruppe gelangen, entspricht in den einzelnen Laufbahnen dem Alter, mit dem auch nach den bisherigen, vom Staatsministerium der Finanzen gebilligten Grundsätzen das Besoldungsdienstalter frühestens begonnen hat. Ebenso sind in § 69 die Altersstufen und die Prozentsätze so festgesetzt, daß die sich ergebenden Grundgehaltsbezüge der jetzt geltenden Rege-

lung ungefähr gleichkommen. Die notwendigen Übergangsvorschriften enthält § 153 Abs. 2.

**Abs. 3** entspricht § 8 Abs. 1 RBesG.

**Zu § 65:**

Diese Regelung übernimmt die Vorschrift der Nr. 59 RBesVorschr.

**Zu § 66:**

Es sind dies die Grundsätze des § 7 RBesG. unter Anpassung an die bisherige Handhabung bei der Staatsbank übernommen.

**Zu § 67:**

**Abs. 1** regelt die Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter in der gleichen Weise wie die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbank. Die Regelung nimmt auf die besonderen Bedürfnisse der Bank Rücksicht und entspricht, insbesondere hinsichtlich der Anrechnungsmöglichkeit für Zeiten, die im privatrechtlichen Vertragsverhältnis des öffentlichen Dienstes oder der Wirtschaft verbracht wurden, im wesentlichen der bisherigen Handhabung bei der Staatsbank.

**Zu Abs. 2:** Die Bestimmungen lehnen sich an die Vorschriften in Nr. 87 Abs. 1 RBes.Vorschr. an.

**Zu § 68:**

**Abs. 1** schließt sich an die Regelung in Nr. 45 RBes.Vorschr. an.

**Abs. 2** regelt das Besoldungsdienstalter von wieder in Dienst gestellten Wartestandsbeamten auf der Grundlage der Nr. 45 RBes.Vorschr.

**Zu § 69:**

Vgl. die Begründung zu § 64 Abs. 1. 2.

**Zu § 70:**

**Zu Abs. 1:** Die Sätze des Wohnungsgeldzuschusses entsprechen den für die Staatsbeamten maßgebenden Vorschriften, die bisher schon auf die Beamten der Staatsbank Anwendung finden.

**Abs. 2** übernimmt wörtlich die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 ff. RBesG.

**Abs. 3** übernimmt die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 RBesG.

**Abs. 4** entspricht im wesentlichen dem § 10 Abs. 2 RBesG.

**Abs. 5** trifft im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie Nr. 51 Abs. 4 RBes.Vorschr.

**Abs. 6** erklärt das jeweilige allgemeine Ortsklassenverzeichnis als maßgebend für die Ortsklasseneinteilung bei Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses (vgl. § 12 RBesG.).

**Abs. 7** enthält wörtlich die gleiche Vorschrift wie § 15 Abs. 1 RBesG.

**Zu Abs. 8:** Satz 1 und 2 entsprechen wörtlich dem § 15 Abs. 2 RBesG. Satz 3 übernimmt die Regelung der Nr. 64 RBes.Vorschr. in vereinfachter Form.

**Abs. 9** entspricht wörtlich dem § 15 Abs. 5 RBewG.

**Abs. 10** übernimmt die Regelung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die 24. Änderung des Bes.Ges. vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1489).

**Zu § 71:**

Die hier enthaltenen Bestimmungen über den Kinderzuschlag sind auf § 14 Abs. 1 bis 4 RBesG. übernommen mit der Maßgabe, daß Abs. 2 Ziff. 3 entsprechend Nr. 67



Abs. 2 Satz 2 RBes.Vorschr. ergänzt ist und daß durch die Fassung des Abs. 4 bei der Weitergewährung von Kinderzuschlägen eine dem Staatsbeamtenrecht entsprechende Handhabung sichergestellt ist.

**Zu § 72:**

Abs. 1 entspricht der Regelung in § 14 Abs. 5 RBesG.

Abs. 2 übernimmt die Bestimmung des § 14 Abs. 8 RBesG.

Abs. 3 ist aus Nr. 65 Abs. 5 RBes.Vorschr. entnommen.

Die Abs. 4 und 5 bringen sachlich den Inhalt der Abs. 6 und 7 des § 14 RBesG.

**Zu § 75:**

Die Bestimmung entspricht der allgemeinen Regelung (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 RBesG.).

**Zu § 74:**

An Stelle der Regelung in Art. 79 Abs. 4 BBG, erscheint die hier vorgesehene Bestimmung gerechtfertigt, die der praktischen Handhabung auch der angeführten Vorschrift des BBG, entsprechen dürfte und wörtlich aus § 18 Abs. 1 RBesG. entnommen ist.

**§ 75**

regelt die Festsetzung der Nebenbezüge der Beamten in der seitherigen Weise. Auch Satz 5 und 4 entsprechen dem bisherigen Rechtszustand.

**Zu § 76:**

Abs. 1 übernimmt die Vorschrift des § 11 RBesG. über Dienstwohnungen.

Abs. 2 entspricht den Bestimmungen des § 19 RBesG.

**Zu § 77:**

Die Bestimmung regelt die Zurückforderung zu viel gezahlter Dienstbezüge in der gleichen Weise wie § 59 Abs. 5 RBesG.

**Zu § 78:**

Die Bestimmung stellt klar, daß grundsätzlich die besoldungsrechtlichen Vorschriften des Staatsbeamtenrechts auf die Staatsbankbeamten entsprechend anzuwenden sind.

**Zu § 79:**

Die hier genannten Vorschriften über besoldungsrechtliche Nebengebiete, zu deren besonderer Regelung für die Staatsbank kein Bedürfnis besteht, können ohne weiteres auf die Staatsbankbeamten entsprechende Anwendung finden.

**§ 80**

bezeichnet die Grundlagen für die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts in der gleichen Weise wie Art. 98 BBG.

**§ 81**

entspricht dem Art. 99 BBG. mit der Maßgabe, daß der Fall der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für einen Beamten, der ein Amt nicht bekleidet, nicht geregelt ist, weil dieser Fall bei der Bank nicht in Betracht kommen kann.

**Zu § 82:**

Die Abs. 1 und 2 übernehmen sinngemäß die Regelung des Art. 100 Abs. 1 und 2 BBG.

Ab. 3 erklärt bezüglich der Anrechnung von Zeiten des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft die jeweiligen für Staatsbeamte geltenden einschlägigen Vorschriften für entsprechend anwendbar.

Abs. 4 ist wörtlich aus Art. 100 Abs. 2 BBG. übernommen.

**§ 85**

regelt die Anrechnung der Vordienstzeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit in Anlehnung an Art. 101 BBG. Eine Abweichung besteht lediglich darin, daß als nicht in Betracht kommend der Dienst bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und in nicht-öffentlichem Schuldienst nicht erwähnt ist und daß ferner aus dem gleichen Grunde der Erwerb besonderer Fachkenntnisse auf technischem und künstlerischem Gebiet gestrichen, dagegen im Interesse der Gewinnung geeigneter Fachkräfte aus der privaten Bankwirtschaft die Anrechnung der in dieser verbrachten Tätigkeit ermöglicht ist (Abs. 1 Ziff. 1). Unter letztere Bestimmung fällt auch die Beschäftigung bei der früheren Bayerischen Notenbank, die am 1. Januar 1956 mit der Staatsbank unter Übernahme des größten Teils ihres Personals fusioniert worden ist.

**Zu § 84:**

Diese Bestimmung soll, falls ein aus privatem Dienstverhältnis übernommener Beamter Anwartschaftsrechte auf Grund der Sozialversicherung erworben hat, die Möglichkeit schaffen, den Verlust dieser Ansprüche zu verhüten und sie zur Verminderung der Pensionslast der Bank nutzbar zu machen.

**Zu § 85:**

Die Berechnung des Wartegeldes erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 102 BBG.

**§ 86**

übernimmt wörtlich die Regelung des Art. 103 BBG.

**§ 87**

entspricht den Vorschriften des Art. 104 BBG.

**§ 88**

regelt die Höhe des Ruhegehaltes ebenso wie Art. 105 Abs. 1 und 2 BBG.

**§ 89**

übernimmt wörtlich die Vorschriften des Art. 106 BBG.

**§ 90**

entspricht wörtlich dem Art. 107 BBG.

**Zu §§ 91 bis 94:**

Die Bestimmungen über den Sterbemonat und das Sterbegeld sind nahezu wörtlich aus Art. 108 bis 112 BBG. übernommen.

**Zu § 95:**

Die Vorschriften entsprechen den Bestimmungen des Art. 113 BBG.

**§ 96**

regelt die Höhe des Witwengeldes ebenso wie Art. 114 BBG.

**Zu §§ 97, 98:**

Die Vorschriften sind wörtlich aus Art. 115, 116 BBG. übernommen.

**§ 99**

entspricht Art. 117 BBG.

**§ 100**

enthält die Regelung des Art. 118 BBG.

**Die §§ 101, 102**

entsprechen den Art. 119, 120 BBG.

**§ 105**

übernimmt für die Hinterbliebenenversorgung verscholener Beamter die Vorschriften des Art. 121 BBG.

**Die §§ 104 bis 124**

(Unfallfürsorge) entsprechen inhaltlich und nahezu auch wörtlich den Vorschriften der Art. 122 bis 140 BBG.

Es bestehen nur folgende Abweichungen:

a) In § 105 Abs. 1 Satz 2 ist die Definition des Dienstes den Gegebenheiten des Bankbetriebes angepaßt.

b) In § 118 ist entsprechend der allgemeinen Übung bei Anwendung entsprechender Vorschriften die Ersatzleistungspflicht der Bank auch auf abhanden gekommene Kleidungsstücke usw. ausgedehnt.

**Zu § 125:**

**Abs. 1** regelt die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses neben den Versorgungsbezügen entsprechend den allgemeinen Vorschriften.

**Abs. 2** trifft Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen neben den Versorgungsbezügen entsprechend der Regelung in § 51 RBesG. und Nr. 115 Abs. 2 RBes.Vorschr.

**§ 126**

übernimmt die Vorschriften des Art. 141 BBG. und des § 39 Abs. 3 RBesG.

**§ 127**

enthält eine dem Art. 142 BBG. entsprechende Regelung des Ruhens der Versorgungsbezüge bei Verwendung im öffentlichen Dienst.

**§ 128**

gibt inhaltlich die Vorschriften des Art. 143 BBG. wieder.

**Die Art. 129 bis 132,**

die für das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge eine Regelung treffen, entsprechen nahezu wörtlich den Art. 144 bis 146 BBG.

**§ 133**

übernimmt die Vorschriften des Art. 147 BBG. mit den aus der Abschaffung der Todesstrafe sich ergebenden Abänderungen.

**§ 134**

regelt das Erlöschen der Witwen- und Waisengeldansprüche nach den Grundsätzen des Art. 148 BBG.

**§ 135**

entspricht dem Art. 150 BBG. Eine Einschaltung der Dienststrafkammer im Falle des Entzugs der Versorgung

wegen Verletzung der Anzeigepflicht, wie sie in Art. 150 Abs. 3 BBG. vorgesehen ist, erscheint entbehrlich, da die jetzt nach § 55 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) eröffnete Möglichkeit der Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges einen ausreichenden Rechtsschutz für die Versorgungsberechtigten bietet.

**§ 136**

übernimmt die Regelung des Art. 151 BBG. Wegen der Möglichkeit, Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten gegen den Entzug der Versorgungsbezüge zu erheben, gilt das zu § 135 Bemerkte.

**§ 137**

entspricht Art. 152 BBG.

**§ 138**

ist wörtlich dem Art. 154 BBG. angeglichen.

**§ 139**

entspricht dem Art. 156 BBG.

**Zu § 140:**

Die Bestimmung soll, ähnlich wie § 78, bei der praktischen Handhabung der versorgungsrechtlichen Bestimmungen die Anwendung der im allgemeinen Beamtenversorgungsrecht geltenden Grundsätze und Richtlinien auf die Staatsbankbeamten ermöglichen.

**Zu § 141:**

**Abs. 1** regelt die Einstellung der Staatsbankangestellten in Übereinstimmung mit der seitherigen Handhabung.

**Abs. 2** stellt klar, daß auch für die Einstellung der Angestellten ausschließlich das Leistungsprinzip gilt.

**Zu § 142:**

Die Verteidigung der Angestellten ist gemäß Art. 187 der Verfassung und in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung vorgesehen.

**Zu § 143:**

**Zu Abs. 1:** Die Rechtsverhältnisse der Angestellten sind, seit die Bank Dienstkräfte auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt, außer nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für das private Bankgewerbe geregelt. Bei dieser Handhabung, die sich bewährt hat, soll es verbleiben.

**Abs. 2** erklärt eine Reihe von allgemeinen Vorschriften, die für die Beamten gelten, auf die Angestellten für entsprechend anwendbar. Diese Bestimmungen betreffen

Versetzungen (§ 14 Abs. 1, 3),

Dienst- und Gehorsamspflicht (§ 16 Abs. 2 bis 4),

unparteiische Dienstausbübung (§ 17 Abs. 1),

Verbot der Zugehörigkeit zu einer staatsfeindlichen Partei (§ 17 Abs. 3),

Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen (§ 19),

Beschränkung bei der Vornahme von dienstlichen Handlungen gegenüber Angehörigen (§ 20),

Verschwiegenheitspflicht (§ 21),

Nebentätigkeit (§ 25),

Arbeitszeit (§ 24 Abs. 1),

Wohnung (§§ 26, 27),

Schadensersatzpflicht bei Dienstpflichtverletzungen (§ 31),

Fürsorgepflicht der Bank (§ 32),  
Einsicht der Personalsachverhalte (§ 33),  
Beschwerderecht (§ 34),  
Zeugnis beim Ausscheiden (§ 35),  
Vergütungen für besondere Leistungen (§ 36 Abs. 4),  
Dienstaufwandsentschädigung der Vorstände der  
Niederlassungen und Zweigstellen (§ 36 Abs. 5),  
besoldungsrechtliche Nebenbestimmungen (§ 37).

**Zu Abs. 3:** Für die Angestellten der Staatsbank ist seit längerer Zeit mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Abschluß eines Sammelversicherungsvertrags mit der „Bayern“ Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung in München geschaffen. Die Versicherungsbeiträge werden zu  $\frac{2}{3}$  von der Bank und zu  $\frac{1}{3}$  von den Versicherten aufgebracht. Diese Regelung soll grundsätzlich beibehalten werden.

#### § 144

stellt klar, daß bewährte Angestellte bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen und im Rahmen der Laufbahnvorschriften in das Beamtenverhältnis übernommen werden können.

#### Zu § 145:

Die Einstellung der Staatsbankarbeiter erfolgt durch die Vorstände der Niederlassungen und Zweigstellen.

#### Zu § 146:

Die bisherigen tariflichen Bestimmungen für die Arbeiter sollen weiterhin angewendet werden. Auch hier ist wie bei den Angestellten die Möglichkeit eröffnet, in Einzelfällen günstigere Vereinbarungen zu treffen.

#### § 147

regelt in Anlehnung an Art. 172 BBG. Voraussetzungen und Form der Zustellungen an Bankangehörige in Personalsachen.

#### § 148

bestimmt entsprechend dem bisherigen Rechtszustand die Anwendung des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 auf die Bankangehörigen.

#### Zu § 149:

**Zu Abs. 1:** Für die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Bankangehörigen sollen die entsprechenden Vorschriften für staatliche Bedienstete sinngemäße Anwendung finden.

**Zu Abs. 2:** Die im Gange befindliche abschließende Regelung der Rechtsverhältnisse der im Wege der Entnazifizierung von ihrem Amt entfernten öffentlichen Beamten und Angestellten muß grundsätzlich auch für die Bankangehörigen Geltung haben.

#### Zu § 150:

Die Bestimmung stellt entsprechend dem Grundsatz des § 39 RBesG. klar, daß im Wege einer Änderung des Personalstatuts Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbankbeamten möglich sind.

#### Zu § 151:

Diese Übergangsvorschrift stellt klar, daß der Status der im Dienste der Bank befindlichen Beamten unverändert übernommen wird.

#### Zu § 152:

Diese auf die Regelung des Besoldungsdienstalters bezügliche Übergangsvorschrift dürfte, wie sich aus der Begründung zu § 64 Abs. 1, 2 ergibt, kaum praktische Bedeutung haben, da das Personalstatut keine Verschlechterung der Besoldungsverhältnisse mit sich bringt.

#### Zu § 153:

Die Bestimmung ermöglicht die Angleichung von Zusicherungen, die Staatsbankbeamten hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit gemacht worden sind, an die Bestimmungen des Personalstatuts.

#### Zu § 154:

Die Vorschriften des Personalstatuts sollen grundsätzlich nur auf die im aktiven Dienst der Bank stehenden Beamten Anwendung finden. Die bei Inkrafttreten des Personalstatuts bereits im Ruhestand befindlichen Beamten und die Hinterbliebenen von Beamten, die Versorgung genießen, erhalten ihre Versorgungsbezüge weiterhin nach den bisherigen Vorschriften. Unverändert bleiben gemäß Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes auch die Rechtsverhältnisse derjenigen aktiven Beamten, die sich nicht ausdrücklich den Vorschriften des Personalstatuts unterwerfen.

**Abs. 1** regelt den Anwendungsbereich des Personalstatuts auf die im Dienste befindlichen Beamten. Die Fassung lehnt sich an den Wortlaut des Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes an.

**Abs. 2** stellt klar, daß die im Dienste befindlichen Beamten, die sich der Neuregelung ihrer Personalverhältnisse nicht unterwerfen wollen, unmittelbare Staatsbeamte bleiben, auf die die bisherigen Vorschriften, insbesondere das BBG. unverändert anzuwenden sind.

**Abs. 3** spricht aus, daß für die Versorgung, wenn der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Personalstatuts eingetreten ist, das bisherige Recht maßgebend bleibt.

**Abs. 4** setzt für die Abgabe der Erklärung der einzelnen Beamten, ob sie sich den Vorschriften des Personalstatuts unterwerfen, eine angemessene Ausschlussfrist, da nach Ablauf einer gewissen Zeit für die Bank Klarheit darüber bestehen muß, welche beamtenrechtlichen Vorschriften auf die einzelnen Beamten anzuwenden sind. Im Falle unverschuldeter Fristversäumung hat das Direktorium die Möglichkeit, die nachträgliche Abgabe der Einverständniserklärung zuzulassen.

#### Zu § 155:

Da auch bei der Gruppe der Bankangestellten die Schaffung eines einheitlichen Rechtszustandes für alle zur Zeit im Dienste der Bank stehenden Angestellten notwendig ist, trifft § 156 eine ähnliche Übergangsbestimmung, wie sie § 155 Abs. 1, 4 für die Beamten enthält.

#### § 156

regelt den Erlaß der notwendigen Durchführungsvorschriften.